Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 97 (1952)
Heft: 34

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

Das alte Kantonsschulhaus in Aarau

(um 1830)

Das zu Ende des 18. Jahrhunderts durch den Berner Architekten C. A. von Sinner errichtete und als städtisches Spital und Waisenhaus gedachte repräsentative Gebäude sah die bedeutendsten «Helvetiker» (darunter auch Heinrich Pestalozzi) in Aarau ein- und ausgehen, bevor es im Januar 1802 von der eben ins Leben getretenen Aargauischen Kantonsschule bezogen wurde. Von 1896 bis 1911 diente es dem Aargauischen Lehrerinnenseminar als Unterkunft.

Die grosszügig dimensionierte Strasse ist die Laurenzenvorstadt mit den beiden Reihen der im Frühjahr 1798 in aller Eile projektierten Häuser für die Beamten der helvetischen Regierung — die einzigen architektonischen Zeugen der allzu kurzen Aarauer Hauptstadtherrlichkeit und «eine der ersten als Ganzes einheitlich geplanten und angelegten Wohnsiedlungen unseres Landes». (Michael Stettler).

Das Cliché, vom Aarauer Verlagshaus Sauerländer & Co. freundlichst zur Verfügung gestellt, entstammt der Festschrift von Th. Müller-Wolfer: «Die Aargauische Kantonsschule in den vergangenen 150 Jahren.» (Besprechung siehe Seite 723 dieses Heftes.)

SLZ 97. Jahrgang **Nr. 34** S. 705 ... 728 Zürich, 22. 8. 1952

Versammlungen

LEHRERVEREIN ZÜRICH

— **Lehrergesangverein.** Freitag, 22. August, 19.30 Uhr, Singsaal «Hohe Promenade»: Beginn der Proben des **«Messias»** von G. F. Händel. Neue Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen!

— **Lehrerturnverein.** Montag, 25. August, 17.45 Uhr, Turnhalle Sihlhölzli. Männerturnen, Spiel. Leitung: Hs. Studer.

— **Lehrerinnenturnverein.** Dienstag, 26. August, 17.30 Uhr, Turnhalle Sihlhölzli. Staffettenformen. Leitung: G. Mühlemann.

— **Pädagogische Vereinigung. Zur Frage der Linkshändigkeit in der Schule.** Nächste Zusammenkunft: Freitag, **29. August 1952,** 20 Uhr, **im Pestalozzianum** (Sitzungszimmer). Thema: «Schreibproben als Mittel zur Erforschung der Linkshändigkeit.»

— — **Arbeitsgruppe Existenzphilosophie.** 28. August, 20.15 Uhr, im Pestalozzianum. Thema: **Graham Greene** und der Existentialismus.

— **Lehrerturnverein Limmattal.** Montag, 25. August, 17.30 Uhr, Kappeli. Leichtathletische Uebungen. Spiel. Leiter: A. Christ.

— **Lehrerturnverein Oerlikon und Umgebung.** Freitag, 22. August, 17.30 Uhr, Turnhalle Liguster. Schulendprüfungen mit Kampfrichterkurs. Leitung: W. Bachmann und Max Berta. Freitag, 29. August, 17.30 Uhr, Turnhalle Liguster: Lektion Mädchen 3. Stufe. Spiel. Leitung: Max Berta.

ANDELFINGEN. Lehrerturnverein. Dienstag, 26. August, 18.30 Uhr. Schulendprüfungen 1952. Spiel.

BÜLACH. Lehrerturnverein. Freitag, 29. August, 17.10 Uhr, Turnhalle Bülach. Mädchenturnen III. Stufe, Spiel.

MEILEN. Lehrerturnverein. Freitag, 29. August, 18 Uhr, Schwimmbad Sonnenfeld, Männedorf. Rettungsschwimmen und Korbball. Bei zweifelhafter Witterung Turnstunde in Obermeilen. Auskunft Tel. 93 04 73.

HINWIL. Lehrerturnverein. Freitag, 29. August, 18.15 Uhr, in Rüti. Schlagball.

USTER. Lehrerturnverein. Montag, 25. August, 17.50 Uhr, Turnhalle Zürichstrasse, Uster. Mädchenturnen III. Stufe, Spiel.

WINTERTHUR. Lehrerturnverein. Montag, 25. August, 18 Uhr. Volkstanz für Deutweg. Gerät und Spiel. **Lehrerinnen.** Dienstag, 26. August, 18 Uhr. Geräteturnen und Spiel.

BASELLAND. Lehrergesangverein. Samstag, 30. August, 14 Uhr, Restaurant «Ziegelhof», Liestal. Probe für das Schoeck-Konzert (Radio) und Kantonalkonferenz (Eröffnungsgesang). Mitbringen: J. B. Hilber: «Rütli», und Schoeck: «Postillion». Neue Mitglieder.

— **Lehrerturnverein.** Montag, 25. August, 17 Uhr, Sissach. Persönliche Turnfertigkeit, Spiel. Korbball und Faustball.

Paris und Umgebung

(Versailles, Chartres)

5.—11. Oktober Fr. 325.—

Sofort Programm verlangen!

Sekretariat der Schweiz. Reisegesellschaft, Liestal

Hatt-Schneider-Schulbedarf-Interlaken

Spezialtinten. Tusche. Klebstoffe PIC & GIGANTOS. Fixativ wasserhell. Radierwasser. VERULIN, flüssige Wasserfarbe. Ia Aquarellpinsel VERUL. Ia Eulengummi rot u. weiss. usw.

FRANZÖSISCH und ENGLISCH

wie sie im alltäglichen Leben verwendet werden, durch **einen Fortbildungs-Korrespondenzkurs** in 25 Lektionen.

WICHTIG! Kein Anfängerkurs, keine Grammatik. Der Kurs kann nur denjenigen Personen von Nutzen sein, die mindestens 4 Jahre im Französischen oder Englischen unterrichtet wurden.

50 schriftliche Uebersetzungen, von erfahrenen Lehrkräften korrigiert, deren Muttersprache Französisch u. Englisch ist.

25 mündliche Uebungen.

Ein einjähriger Kurs, zahlbar jeden Monat, der Fr. 27.50 kostet (Doppelkurs: Fr. 50.—).

Senden Sie noch heute den untenliegenden Zettel an Herrn **Huber,** Sekundarlehrer, **Moutier.**

Name und Vorname: .....

Adresse: .....

wünscht genauere Auskunft sowie die erste Lektion des Kurses, ohne jegliche Verbindlichkeit. (Bitte nur mit einer 5-Rappen-Briefmarke zu frankieren.)

Tellspiele Altdorf

Sonntag, 24. 31. August
7. 14. 28. September
(Beginn 13.15)

Samstag, 23. August
(Beginn 19.30)

Inszenierung: Marc Doswald

Platzpreise: Fr. 4.- bis 10.-

Für Schulen und Gesel schaften Ermässigung
Auskunft: Tellspiel-Büro Altdorf-Uri Tel. 109

- warm
- heimelig
- praktisch
- preiswert

Thoblo

ist das **Schulmöbel** aus Holz. Feste und verstellbare Modelle. Verlangen Sie Prospekte und Offerten.

FERD. THOMA Möbelwerkstätten
gegr. 1868 Tel. (051) 2 15 47 **JONA/SG**

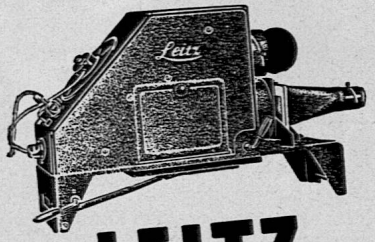

LEITZ
Epidiaskop Vh
500 WATT

Das Leistungsgerät

E. LEITZ WETZLAR

Rayon-Vertreter:

BASEL: H. Strübin & Co., Gerbergasse 25
BERN: H. Büchi, Optiker, Spitalgasse 18
GENF: M. & A. Wiegandt, opticiens, Gr. Quai 10
LAUSANNE: Margot & Jeannet, 2—4, Pré-du-Marché
ZÜRICH: W. Koch, Optik AG., Bahnhofstrasse 11

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

Beilagen — 6 mal jährlich: Das Jugendbuch, Pestalozzianum, Zeichnen und Gestalten — 4 mal jährlich: Der Unterrichtsfilm 1—2 mal monatlich: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich

97. Jahrgang Nr. 34 22. August 1952 Erscheint jeden Freitag Redaktion: Beckenhofstr. 31 Postfach Zürich 35 Telephon (051) 28 08 95
Administration: Stauffacherquai 36 Postfach Hauptpost Telephon (051) 23 77 44 Postcheck VIII 889

*Inhalt: Das neue Erziehungsgesetz des Kantons St. Gallen — Besoldungsfragen im Kanton Bern — Kleine Stilkunde (V) Kantonale Schulnachrichten: Aargau, Glarus — Thurgauische Lehrerstiftung — Tagung des Weltparlamentes der Arbeit — Unesco-Kurs 1952 — Die Schule vor den Schranken des Gerichts — SLV — **Der Pädagogische Beobachter Nr. 14***

Das neue Erziehungsgesetz des Kantons St. Gallen

Der 7. April 1952 bedeutet einen Markstein in der Schulgeschichte des Kantons St. Gallen. Mit diesem Tage ist nämlich das vom Grossen Rat am 5. März 1952 verabschiedete neue Erziehungsgesetz endgültig in Kraft getreten, nachdem die Frist für das fakultative Referendum unbenützt abgelaufen war. Dass die Vorlage nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt werden musste, ergab sich daraus: Die alljährlichen finanziellen Verpflichtungen, die dem Kanton aus dem neuen Gesetz erwachsen, bleiben unter der Grenze der Fr. 100 000.—, deren Überschreitung eine Volksbefragung verlangt hätte. Man darf zwar dem St.-Gallervolk wohl die Einsicht und Opferbereitschaft für die Notwendigkeiten der Jugendbildung zutrauen, und dass es einem Werk der Verständigung und weiser Masshaltung die Genehmigung nicht versagt hätte. Aber es ging doch ein erleichtertes Aufatmen durch alle Kreise, die der Schule nahe stehen, als mit dem fortschreitenden Ablauf der Referendumsfrist die stillschweigende Annahme des Gesetzes immer mehr zur Gewissheit wurde. Und der 7. April 1952 dürfte vor allem für den Erziehungsrat und für den Chef des st.-gallischen Erziehungswesens, Regierungsrat Dr. Roemer, ein Freudentag gewesen sein. Brachte dieser Tag doch endlich die Erfüllung jahrzehntelanger Bemühungen um neue gesetzliche Grundlagen für die st.-gallischen Schulen.

Vorgeschichte

Neuzeitliche Erziehungsgesetze zu schaffen, ist allerorts eine schwere Aufgabe; im Kanton St. Gallen verlangt die Lösung dieser Aufgabe ein ganz besonderes Mass von politischer Klugheit: Die Schule ist und bleibt eben hier der kulturpolitische Exponent par excellence. Da lässt sich nur auf dem Wege der zurückhaltenden Verständigung etwas erreichen. Und es ist mit dem neuen Gesetz viel Erfreuliches erreicht worden. Vor allem freuen sich Behörden und Lehrerschaft darüber, dass das st.-gallische Schulwesen nun endlich wieder auf klarer gesetzlicher Grundlage ruht, nachdem Jahrzehnte hindurch am immer noch geltenden Grundgesetz von 1862 Flick an Flick gefügt werden musste, um mit der Entwicklung einigermassen Schritt zu halten. — Jawohl, Sie täuschen sich nicht: Von 1862 datierte das nun archivierte Gesetz, und der Kanton St. Gallen genoss die zweifelhafte Ehre, das älteste der Erziehungsgesetze in der Schweiz zu besitzen. — Es bedurfte einer ganz besondern Geduld und Fachkenntnis, sich in den vielen Nachträgen zu Gesetz und Schulordnung zurecht zu finden, die auf erziehungsrätlichen, regierungsrätlichen und grossrätlichen Beschlüssen beruhten. In der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf über das Erziehungswesen, vom 23. Oktober 1950, erklärt der Erziehungschef sarkastisch, dass es nicht einer gewissen Berechtigung entbehre, wenn die schulrechtlichen Bestimmungen gelegentlich eine «Geheimwissenschaft des Erziehungsdepartementes» genannt worden seien. Niemand dürfte nun wohl mit grösserer Genugtuung und Freude auf diese «Geheimwissenschaft» verzichten als gerade das Erziehungsdepartement.

Neun Jahrzehnte mussten also verstreichen, bis das Gesetz von 1862 durch das neue von 1952 abgedingt werden konnte. Und dabei weist die schon einmal genannte regierungsrätliche Botschaft darauf hin, dass beim Erlass des Gesetzes von 1862 mit besonderem Nachdruck erklärt worden sei, dass dieses Gesetz nur einen Übergang bedeute, dass es also nach kurzer Frist zu revidieren sei. Seine Hauptaufgabe bestand darin, das st.-gallische Schulwesen, das bisher von den Konfessionen getragen war, auf eine einheitliche Linie und unter staatliche Leitung zu bringen. Der gleiche Wille zu staatlicher Einheit dokumentierte sich auch in dem zwei Jahre später, also 1864, erlassenen Gesetz über die «Errichtung eines gemeinsamen Lehrerseminars und einer gemeinsamen Kantonsschule». — Das neue Erziehungsgesetz schliesst Seminar und Kantonsschule in einem besondern Abschnitt II in sich ein. — Die politische Entwicklung in Bund und Kanton, die für den erstern in der Verfassungsrevision von 1874 und für den letztern in der Verfassungsänderung von 1890 ihren Niederschlag fand, wirkte natürlich auch auf das st.-gallische Erziehungswesen ein und zwar nicht immer in sehr friedlicher Weise. Die st.-gallische Schulgeschichte berichtet denn auch von öftern Kämpfen und Anläufen für die Revision des 62er-Gesetzes. Schon 1888, also vor der Änderung der Kantonsverfassung, reichte der Erziehungsrat dem Regierungsrat einen vollständigen Entwurf ein; er blieb Entwurf. 1905 wurde durch die staatswirtschaftliche Kommission eine Revision verlangt und eine dieses Verlangen unterstützende Motion erheblich erklärt. Auch die Lehrerschaft setzte sich durch den eben gegründeten Kantonalen Lehrerverein mit wertvollen Vorschlägen dafür ein. 1914 brachte der Erziehungsrat die 1905 angebahnte Revision zu einem vorläufigen Abschluss. Krieg und Krisenzeiten machten die Verwirklichung der Revisionsbestrebungen unmöglich, auch diejenigen von 1921 und 1930/31. — Man ermisst am Scheitern aller dieser früheren Bestrebungen erst so recht die Bedeutung des nun erreichten Abschlusses! — In der Folge wurden besonders dringliche und unaufschiebbare Anliegen einer drängenden Entwicklung durch Nachtrags- und Spezialgesetze erfüllt. So entstanden

in rascher Folge Lehrergehaltsgesetze (das letzte von 1947), ein Nachtragsgesetz zum Erziehungsgesetz von 1938, das Fortbildungsschulgesetz, das Gesetz über die berufliche Ausbildung und das Gesetz über die Handelshochschule.

Für die nun glücklich abgeschlossene Revision liegt der formelle Ausgangspunkt in einer am 21. Januar 1948 erheblich erklärten Motion auf Revision des Erziehungsgesetzes. Schon am 13. Oktober 1950 legte der Regierungsrat Entwurf und dazu gehörende Botschaft in die Hand des Kantonsrates: Departement und Erziehungsrat hatten mit äusserster Hingabe und sichtlicher Freude gearbeitet. Auch im Kantonsrat herrschte der Wille zu rascher Erledigung. Dass man dem Gesetzeswerk grosse Bedeutung zumass, und dass man gewillt war, die Behandlung der Vorlage mit höchstem Ernste durchzuführen, zeigt sich schon rein äusserlich am Beschluss von Grossratsbüro und vorberatender Kommission, über die Verhandlungen ein stenographisches Bulletin zu erstellen und dieses gedruckt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.*) — Mehr als in irgend einem andern Kanton der Schweiz stehen im St.-Gallischen hinter den Schulfragen eben kulturpolitische Interessen, die vor allem auf konservativer Seite den gesicherten Fortbestand der konfessionellen Schulen erheischen. So erreichten denn auch die Beratungen im Kantonsrat dort ihren Höhepunkt, wo es um die Möglichkeit der Verschmelzung kleinerer und konfessionell getrennter Schulgemeinden ging. Die heute noch geltende Kantonsverfassung, deren erste Artikel in für unsere Verhältnisse sehr bezeichnender Weise sich mit der Schule befassen, bestimmte in Art. 5: «Wenn im Gebiete einer politischen Gemeinde konfessionell organisierte Schulgemeinden bestehen, und die Mehrheit der politischen Gemeinde oder die betreffenden Gemeinden selbst die Schulvereinigung beschliessen, so ist diese sofort durchzuführen.» Im regierungsrätlichen Entwurf war diese Verfassungsbestimmung als Art. 7 aufgenommen, aber ohne jede Absicht gegen den Weiterbestand der konfessionellen Schulen. Um diesen Art. 7 entbrannten nun in Kommission und Rat heisse Kämpfe, für die alle Parteien ihre gewiegtesten Sprecher ins Feuer schickten. Die Rechte wandte sich aufs heftigste dagegen, dass die *politischen* Gemeinden über die Verschmelzung von konfessionellen Schulen bestimmen sollten. Zurzeit bestehen in unserm Kanton noch ca. 70 konfessionelle Schulen (katholische und protestantische), und man befürchtete auf katholischer Seite einen Rückgang dieses Bestandes, wenn die Entscheidung in die Hand der politischen Gemeinden gelegt würde. So wurde dieser Art. 7 zum eigentlichen Schicksalsartikel, und es zeigte sich immer deutlicher, dass es vom Ausgang der Beratungen hierüber abhange, ob diesmal die Gesetzesrevision gelinge oder nicht. Glücklicherweise war hüben wie drüben grundsätzlich der Wille zur Verständigung vorhanden und das Bewusstsein, dass die Revision *nicht scheitern dürfe*, dieses einen, politischen Punktes wegen. So wurde denn in den Fraktionen und in zahllosen persönlichen Besprechungen nach einer Kompromisslösung gesucht und in der zweiten Lesung dahin entschieden, dass die so heiss umstrittene Bestimmung — die politische Gemeinde hat das Recht, Verschmelzung zu verlangen — fallen gelassen werden solle, und dass in einem Schlussartikel 88 bestimmt werde «Art. 5, Absatz 2 der Kantonsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.» — Damit bleibt es beim bisherigen Zustand, d. h. für eventuelle Verschmelzungstendenzen besteht weiterhin nur geringste Aussicht auf Erfolg. Am klarsten kommt die Lage in der Erklärung der katholisch-konservativen Partei zum Ausdruck, wie sie durch deren Sprecher abgegeben wurde, nachdem die Fraktion für die Schlussabstimmung Stimmfreigabe beschlossen hatte. Dr. Mäder erklärte (nach der stenographischen Aufnahme): «Diejenigen Mitglieder, die dem Gesetz zustimmen, tun es in der bestimmten Erwartung, dass von Art. 5, Absatz 2 der Kantonsverfassung mit derjenigen äussersten Zurückhaltung Gebrauch gemacht wird, die sich im Hinblick auf die politische Situation im Kanton St. Gallen aufdrängen sollte, und die den Bestand der konfessionellen Schulgemeinden unangetastet lässt, sofern sie die ihnen durch das Erziehungsgesetz aufgetragenen Aufgaben erfüllen.» Für die Annahme des Gesetzes ergaben sich in der Schlussabstimmung 138, für die Ablehnung 11 Stimmen. Eine erfreulich hohe Zahl von konservativen Kantonsräten hatten also von der Stimmfreigabe in dem Sinne Gebrauch gemacht, dass sie für Annahme stimmten.

Man wird diesen Ausgang mit Art. 7, der getragen ist von Art. 27 der Bundesverfassung, in Kreisen der schweizerischen Lehrerschaft wohl verschieden beurteilen. Ein gerechtes Urteil setzt aber die genaue Kenntnis der besonders delikaten Verhältnisse im Kanton St. Gallen voraus. Das Schlagwort, Politik sei die Kunst des Möglichen, könnte sehr wohl bei uns entstanden sein, und wenn es nicht schon geprägt wäre, hätte es sich bei der Beratung des neuen Erziehungsgesetzes aufgedrängt.

*

Das neue Gesetz

Ein kurzer Gang durch die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes erzeigt eine ganze Reihe erfreulicher Fortschritte. Diese Fortschritte sind mit dem Kompromiss in Art. 7 wohl etwas teuer, aber sicher nicht *zu teuer* erkauft. Man stelle sich nach der nachfolgenden Überschau nur einen Augenblick vor, das Gesetz wäre nicht angenommen worden — die Wahrscheinlichkeit hiefür war beim Festhalten am Verschmelzungsartikel sehr gross — und man wird nicht zögern, festzustellen: Es ist trotzdem gut so!

Während andern Orts über Notwendigkeit und Form eines *Zweckartikels* langwierige Debatten geführt wurden, stimmte der Grosse Rat diskussionslos der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zu: «Die Schule hat den Zweck, die Eltern in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und die ihr anvertraute Jugend nach christlichen Grundsätzen zu tüchtigen, verantwortungsbewussten Menschen und vaterlandstreuen Bürgern heranzubilden.» Das Gesetz von 1862 enthielt keine solche Bestimmung, der erste erziehungsrätliche Entwurf verzichtete ebenfalls darauf, in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der kantonalen Erziehungsgesetze. Die nachträgliche Aufnahme des Zweckartikels wird in der regierungsrätlichen Botschaft folgendermassen begründet:

«Bei der grossen Mehrheit des Volkes ist der Schulzweck klar und unbestritten. Wenn wir uns trotzdem

*) Diese «Stenographische Aufnahme der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons St. Gallen betreffend das Gesetz über das Erziehungswesen» ist in 2 Bänden erschienen und bei der Staatskanzlei gegen Bezahlung erhältlich. Für jeden an Schulfragen Interessierten bilden die 2 Bände eine fesselnde Lektüre, erreichen die Debatten in einzelnen Phasen doch geradezu dramatische Wucht!

entschlossen haben, diesen Schulzweck im Gesetz zu umschreiben, so deshalb, weil in der öffentlichen Diskussion über den erziehungsrätlichen Gesetzesentwurf für das Fehlen einer solchen Bestimmung unzutreffende Begründungen laut geworden sind, und weil durch die gesetzliche Dokumentierung des Schulzweckes *die hohe Stellung der Schule im Kreise der übrigen Institutionen des öffentlichen Lebens zum Ausdruck kommt.*» Dass von intransigenter kirchlicher Seite Ehrlichkeit und Ernst hinsichtlich der Zustimmung zum Zweckartikel angezweifelt wurden, tut ihm keinen Eintrag. Die heutige Zeit verlangt bei aller Weitherzigkeit doch den Mut zu bestimmter Stellungnahme.

Unter den Begriff *Volksschule* fasst das Gesetz *Primarschule* und *Sekundarschule*, wobei für Stellung und Entwicklung der letztern von besonderer Bedeutung ist, dass jede Primarschulgemeinde verpflichtet wird, den für die Sekundarschule befähigten Schülern den Besuch einer solchen zu ermöglichen. *Privatunterricht* ist gestattet, wenn er demjenigen an den öffentlichen Schulen gleichwertig ist, genügend Unterrichtszeit umfasst und von befähigten Lehrkräften erteilt wird. Es ist also kein st.-gallisches Patent verlangt und keine besondere Bewilligung zur Führung einer Privatschule; doch besteht für die Eltern die Meldepflicht gegenüber dem Schulrat des Wohnortes. Die Beaufsichtigung durch den Bezirksschulrat ist ausdrücklich festgelegt.

Vollständig neu im Gesetz ist ein Artikel über die *Kindergärten*. Doch handelt es sich dabei nicht um eine vollständige staatliche Regelung des Kindergartenwesens, um die Übernahme durch den Staat also, wie sie andere Kantone schon seit Jahren vorgenommen haben. Verpflichtend ist nur die Unterstellung unter die allgemeinen schulhygienischen Vorschriften. Organisation, Schulbesuch, Unterricht und Anstellung der Lehrkräfte sind freigestellt. Der Staat ermächtigt einfach, im Sinne einer Rechtsgrundlage, Schulgemeinden und politische Gemeinden, Kindergärten zu führen oder solche zu unterstützen, ohne jedoch irgendwelche finanzielle Beihilfe zu leisten. Er schafft aber auch Gelegenheit zur Ablegung von Patentprüfungen für Lehrerinnen an Kindergärten. Das Gesetz beschränkt sich so auf das Allernotwendigste, schafft aber doch schon Möglichkeiten für spätere Weiterentwicklung.

*

Die Primarschule

Sie umfasst wie bisher 8 Jahresklassen. Dabei bestehen vier verschiedene *Schultypen:*

Typus A mit Ganztagunterricht in allen Klassen während 41 Schulwochen;

Typus B mit Ganztagunterricht in allen Klassen während 22 Schulwochen im Winterhalbjahr und mit Halbtagunterricht während 20 Schulwochen im Sommerhalbjahr;

Typus C mit 42 Schulwochen bei Ganztagunterricht wenigstens in zwei der Klassen vier bis sechs, und Halbtagunterricht in den übrigen Klassen;

Typus D mit 34 Schulwochen bei Ganztagunterricht in zwei der Klassen vier bis sechs, und Halbtagunterricht in den übrigen Klassen; bei kleinen Schülerzahlen oder bei weniger als sechs Klassen erhalten alle Klassen Ganztagunterricht.

In der Vielgestaltigkeit der Schultypen, die wohl sonst in keinem andern Kanton in diesem Masse besteht, spiegelt sich die Vielgestaltigkeit unseres Kantonsgebietes wieder, und es ist kaum anzunehmen, dass sich dieses Bild innert der nächsten Jahrzehnte ändern wird. Die schon öfters und von verschiedenen Seiten erhobene Forderung auf Ausdehnung der Schulpflicht auf 9 Jahre veranlasste den Gesetzgeber zur Festlegung, dass die Primarschulgemeinden berechtigt sind, im Anschluss an die 8. Klasse Kurse durchzuführen, deren Besuch jedoch freiwillig bleibt. Der *Beginn des Schuljahres* ist für alle Schultypen und für das ganze Kantonsgebiet auf den ersten Montag nach dem 20. April angesetzt. Ausnahmen können durch das Erziehungsdepartement bewilligt werden. Die Bestimmung der Ferien ist Sache der Ortsschulräte. Die *Schulpflicht* beginnt in dem Jahre, in dem das Kind vor dem 1. Januar das 6. Lebensjahr erfüllt hat. Es ist möglich, den Eintritt in die Schule hinauszuschieben; vorzeitiger Eintritt hingegen bleibt ausgeschlossen. Drei Gesetzesartikel befassen sich mit den *anomalen* und *schwachbegabten* Kindern. Kinder, die vom Schularzt und vom *Schulpsychologen* als bildungsunfähig erklärt werden, sind von der Schulpflicht befreit. Ausgeprägte Schwer-Erziehbarkeit und geistige Anomalie verpflichten Eltern und Schule zur Versorgung in einer Spezialschule (Anstalt). An diese Versorgung hat die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe der Beschulungskosten eines Schülers der eigenen Schule zu leisten. Auch der Staat trägt das Seine bei. Für Schwachbegabte und Zurückgebliebene sollen die Gemeinden durch Nachhilfestunden oder durch Schaffung von Förderklassen sorgen.

Stand es bisher im freien Ermessen der Schulgemeinden, Fürsorge zu treffen für *bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder*, so werden jetzt alle zur Durchführung solcher Sozial-Massnahmen verpflichtet. Ebenso muss jede Schule wie bisher von einem *Schularzt* betreut werden; darüber hinaus ist aber auch die Bezeichnung oder Anstellung eines Schul-Zahnarztes obligatorisch. Und zu diesen kommt nun noch der *schulpsychologische Dienst*, der schon 1938 in Verbindung mit der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache organisiert wurde und dessen weiterer Ausbau durch die Schaffung von Beobachtungsstationen und durch die Anstellung von zwei Fachleuten einen grossen Fortschritt im Erziehungswesen bedeutet.

Das Prinzip der *Unentgeltlichkeit* des öffentlichen Schulunterrichtes ist nun vollständig durchgeführt: Der Staat liefert — wie bisher — die obligatorischen Lehrmittel, und die Gemeinden haben den Schülern das Schreib- und Zeichenmaterial gratis abzugeben, unbemittelten Kindern auch das Übungsmaterial für Handfertigkeits-, Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht. Es gab bisher immer noch eine Reihe von Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit nicht kannten.

Lehrplan und *Schulordnung* sind durch den Erziehungsrat zu schaffen und durch den Regierungsrat zu genehmigen. Die Schulordnung enthält besonders Bestimmungen über die Kontrolle des Schulbesuchs, die Ahndung der Absenzen, die Teilnahme an Jugendorganisationen und Vereinen, die Schülerversicherung, die Schulbibliotheken, die Prüfungen, die Beförderungen, die Erteilung von Zeugnissen und Zahl der Pflichtstunden der Lehrer. Bereits liegt der erziehungsrätliche Entwurf vor und ist auch der Lehrerschaft Gelegenheit geboten worden, dazu Stellung zu

nehmen. Der Entwurf umfasst 39 Artikel, während die bisher gültige Schulordnung 218 Artikel enthielt.

Für die Schularbeit von grosser Wichtigkeit ist die Normierung der *Schülermaxima*. Hatte schon das Nachtragsgesetz von 1938 eine Herabsetzung der Höchstzahlen gebracht, so geht das jetzige Gesetz noch einen Schritt weiter, indem es bestimmt: Die Höchstzahl der von einer Lehrkraft gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler darf betragen:

a) für einen Lehrer mit einer bis vier Klassen 55, mit mehr als vier Klassen 45;
b) für eine Lehrerin 45;
c) für eine Arbeitslehrerin 20 beim Einklassen- und 16 beim Mehrklassen-System.

Wenn eine Lehrkraft nicht alle ihr zugeteilten Klassen gleichzeitig unterrichtet, darf die ihr zugewiesene Gesamtschülerzahl 60, in Gesamtschulen 50 nicht übersteigen. Für Sonderklassen und Abschlussklassen verzichtet das Gesetz auf eine Festlegung, da die Führung derselben kleinere Bestände voraussetzt.

*

Die Sekundarschule

Für diese Schulstufe ist von grosser Bedeutung, dass nun jede Primarschulgemeinde verpflichtet ist, ihren Schülern den Besuch derselben zu ermöglichen, durch Führung einer eigenen Sekundarschule, durch Anschluss an eine oder mehrere Sekundarschulgemeinden oder durch vertragliche Sicherung des Besuches einer solchen. Grundsätzlich umfasst die Sekundarschule drei Jahreskurse. Bei nur zweikursiger Führung muss den Schülern die Möglichkeit verschafft werden, in einer benachbarten, voll ausgebauten Schule den 3. Kurs zu besuchen. Die Zahl der Lehrer soll der Zahl der Klassen entsprechen. Nur bei kleiner Schülerzahl kann das Erziehungsdepartement die Führung einer dreiklassigen Schule durch zwei Lehrer gestatten. Die maximale Schülerzahl einer Klasse beträgt 30. Der Übertritt von der Primarschule her erfolgt heute in der Regel aus der 6. Klasse, während früher in vielen Landgemeinden, besonders in solchen mit verkürzter Schulzeit, der Anschluss an die 7. Klasse vorherrschte. Sehr wünschenswert ist der Besuch der Sekundarschule während dreier Jahre, und es waren denn auch intensive Bestrebungen im Gange, in diesem Sinne ein Obligatorium auszusprechen. Nach einlässlicher Debatte lehnte der Grosse Rat ab und setzte also die Schulpflicht für die Sekundarschule auf 2 Jahre. Früher oder später aber dürfte das Postulat auf 3 Jahre doch wieder aufgegriffen werden, wie es auch — mit der Schulpflicht von 9 Jahren — in einer Reihe von Kantonen verwirklicht ist oder vor der Verwirklichung steht. Einen erfreulichen Fortschritt bedeutet die volle *Unentgeltlichkeit* auch auf dieser Stufe. Es hat also kein Sekundarschüler mehr Schulgeld zu entrichten; muss er eine auswärtige Schule besuchen, so hat die Schulgemeinde seines Wohnortes dafür aufzukommen. Lehrmittel und Zeichengeräte sind leihweise unentgeltlich und das übrige Schulmaterial gratis abzugeben.

*

Die Lehrerschaft

In einer besondern Gruppe ist alles geordnet, was die Lehrkräfte unmittelbar berührt. Wenn auch in den wesentlichen Belangen keine neuen Rechtsgrundsätze zur Anwendung kommen, dürfte doch eine kurze Darlegung der 14 Artikel von allgemeinem Interesse sein.

Unter «Lehrer» versteht das Gesetz alle männlichen und weiblichen Lehrkräfte. Für die Ausübung des Lehramtes, also die Wahlfähigkeit, gelten die allgemein üblichen Voraussetzungen: Schweizer-Bürgerrecht, bürgerliche Ehrenfähigkeit, unbescholtener Lebenswandel, guter Gesundheitszustand und st.-gallisches Lehrpatent. (Es steht beim Erziehungsrat, auch ausserkantonale Patente als gleichwertig anzuerkennen.) Die *Wahl der Lehrer* erfolgt, sofern dieses Recht nicht ausdrücklich an den Schulrat delegiert wurde, durch die Schulgemeinde. Freiwerdende Stellen sind im Amtlichen Schulblatt auszuschreiben; Berufung ohne vorherige Ausschreibung ist unstatthaft. (Für die Wahl von Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen haben die Frauenkommissionen das Vorschlagsrecht.) Für die ersten drei Jahre der Lehrtätigkeit kann eine Wahl nur provisorisch erfolgen. Nach Ablauf dieser Zeit führt eine Wahl zu unbefristeter Anstellung. Die periodische Wiederwahl, wie sie z. B. der Kanton Zürich kennt, wurde bei keiner Stelle und in keiner Beratung in Erwägung gezogen. Ein besonderer Artikel über die *Lehr- und Erziehungspflicht* betont die erzieherische Aufgabe der Schule, durch die Forderung nach guter Verbindung mit dem Elternhaus. Über den normalen Lehrauftrag hinaus können die Lehrkräfte auch zur Übernahme von wöchentlich 4 Stunden Nachhilf-, Handarbeits- oder Fortbildungsschulunterricht verpflichtet werden, gegen die entsprechende Entschädigung. Ausübung von *Nebenbeschäftigungen* und Übernahme von Ämtern, für die kein Amtszwang besteht, setzen gute Schulführung voraus und sind an die Bewilligung durch die Schulbehörde gebunden. Die Pflicht zur *Weiterbildung* ist selbstverständlich, neu dagegen ist das Recht des Erziehungsdepartementes, den Besuch von Fortbildungsgelegenheiten obligatorisch zu erklären, «wenn neue Lehrmittel oder Methoden, andere Lehrstoffe oder ungenügende Leistungen eines Lehrers dies notwendig machen.» Bei *Unfall oder Krankheit* hat der Lehrer bis auf die Dauer eines Jahres Anspruch auf ungeschmälerten Gehaltsbezug. Der *Rücktritt* von einer Stelle kann nur auf Ende eines Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen, und zwar nur dann, wenn das Anstellungsverhältnis zwei Jahre gedauert hat: Eine ziemlich einschneidende Bestimmung, die dem Schutze der Schulen mit ungünstigen Verhältnissen dienen soll. *Entlassung* durch die Schulgemeinde, *Abberufung* durch den Erziehungsrat und *Einstellung im Amt* durch das Erziehungsdepartement sind in bisher gültiger Weise geregelt. Der Beitritt zur Versicherungskasse ist für alle Lehrkräfte obligatorisch. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der *Lehrerkonferenzen* werden durch die Schulordnung festgelegt.

*

Die höheren Schulen

Die Errichtung eines *Lehrerseminars und einer Kantonsschule* war bisher in einem besondern Gesetz, von 1864, mit 55 Artikeln geregelt. Jetzt ist der Einbau in das Erziehungswesen in einem Abschnitt II: *Die Kantonsschule und die Lehrerbildungsanstalten* mit 14 Artikeln erfolgt. Zu den Lehrerbildungsanstalten gehört neben dem Lehrerseminar in Rorschach die der Kantonsschule angegliederte Sekundar-Lehramtsschule, sowie die seminaristische Ausbildung von Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen an der Frauenarbeitsschule St. Gallen. Die Bestimmungen weichen nur wenig vom Bisherigen ab und dürften kaum von allgemeinem Interesse sein.

Behörden und Verwaltung

Ein *Abschnitt III* umfasst die Gesetzesbestimmungen über *die Behörden und das Verwaltungsverfahren.* Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht beim Regierungsrat, die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung aber besorgt der Erziehungsrat, der von demjenigen Mitglied des Regierungsrates präsidiert wird, welchem das Erziehungsdepartement übertragen ist. Aufgaben und Kompetenzen des Erziehungsrates und seiner Kommissionen sind genau geregelt, wie auch Aufgaben- und Kompetenzbereich von Bezirksschulrat und Ortsschulrat klar abgegrenzt werden. Direkte pädagogische Aufsichtsbehörde ist der Bezirksschulrat, dessen Präsident alljährlich dem Erziehungsrat Bericht erstattet über den Stand des Schulwesens in seinem Gebiet. Die Pflicht zu Schulbesuchen ist für die Mitglieder der Ortsschulbehörde festgelegt, in der Weise, dass halbjährlich jedes Mitglied wenigstens einen Schulbesuch ausführt, und jeder Lehrer mindestens einmal besucht wird. Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft werden durch die Frauenkommissionen inspiziert; *diese können vom Schulrat auch zur übrigen Schulaufsicht herangezogen werden.*

Durch Konferenzen der Ortsschulpräsidenten mit dem Bezirksschulrat und der Präsidenten der Bezirksschulräte mit dem Chef des Erziehungswesens, wie auch durch die Zusammenkünfte der sogenannten Bezirksschulrätlichen Vereinigung (die aber im Gesetz nicht genannt ist), ist der notwendige Kontakt zwischen den verantwortlichen Organen gesichert, ohne dass irgendwie der Wille zu unnötigen Zentralisationsbestrebungen bestünde; die Gemeinde-Autonomie bleibt weitgehend gewahrt. Das Gesetz nennt natürlich nirgends die Mitarbeit der kantonalen Lehrerorganisation, des KLV. Doch besteht diese Mitarbeit gerade in pädagogischen Belangen in kräftigem Masse und wird von den Schulbehörden aller Stufen ausdrücklich gewünscht und gewürdigt.

Über die *Inspektion der Volksschule*, d. h. über die Bestrebungen zur Einführung des Berufs- oder Fachinspektorates orientiert in knapper, absolut kompetenter Weise die regierungsrätliche Botschaft also: «Die Inspektion der Volksschule war Gegenstand eingehender Prüfung im Erziehungsrat, in der Bezirksschulrätlichen Vereinigung und in der Lehrerschaft. Der Erziehungsrat sprach sich mehrheitlich für die Anstellung von Fachinspektoren als Ergänzung der bezirksschulrätlichen Inspektion aus. Auch die Konferenz der Bezirksschulrats-Präsidenten nahm einstimmig die gleiche Stellung ein. Die Bezirksschulrätliche Vereinigung stimmte indessen nur mit kleinem Mehr einer solchen Lösung zu, während eine grosse Minderheit nur von Fall zu Fall Fachleute zur Inspektion von besonders aufsichtsbedürftigen Schulen zuzuziehen wünschte. Die st.-gallische Sekundarlehrer-Konferenz begrüsste mehrheitlich die Ergänzung der bezirksschulrätlichen Inspektion durch Fachinspektoren. Im Kantonalen Lehrerverein wurde die Frage ebenfalls diskutiert, von einer Beschlussfassung aber Umgang genommen.

Obschon wir uns bewusst sind, dass das heute durch die Mitglieder der Bezirksschulräte ausgeübte Laieninspektorat manche Nachteile aufweist, sieht die Gesetzesvorlage davon ab, das Fachinspektorat zu verlangen. Es sollen zunächst die Erfahrungen abgewartet werden, welche die vom Erziehungsrat vor einigen Jahren eingeführte Betreuung der jungen, erst in provisorischer Anstellung stehenden Lehrkräfte durch bewährte, tüchtige Lehrkräfte gewinnen lässt. Inzwischen wird der Erziehungsrat auch die Auswirkungen des Fachinspektorates in andern Kantonen noch eingehender prüfen können.» (Soweit die Botschaft.)

Es bedarf wohl noch geraumer Zeit und sorgfältiger Aufklärung, bis sich das Berufsinspektorat, in Ergänzung zum jetzigen Laieninspektorat, durchsetzt. In der Lehrerschaft besteht die Opposition hauptsächlich in den Kreisen der katholischen Kollegen. Doch dürften auch diese schliesslich durch die guten Erfahrungen in andern Kantonen eines Besseren belehrt werden. Und es wäre nicht allzuschwer, ein System zu finden, das den besondern Verhältnissen unseres Kantons, besonders im Hinblick auf die konfessionellen Schulen, Rechnung trägt.

Zwei Artikel über das Verwaltungsverfahren und die in Abschnitt IV zusammengefassten *Schluss- und Übergangsbestimmungen* runden das Gesetzeswerk ab, das mit seinen 88 Artikeln nun wieder wohl für längere Zeit die Grundlage bildet für das st.-gallische Erziehungswesen, diesem zugleich aber auch alle Möglichkeiten einer gesunden Weiterentwicklung offen lassend.

Verlauf und Ergebnis der Gesetzesrevision berechtigen zur vertrauensvollen Feststellung, dass in massgebenden Kreisen und in weiten Schichten des Sanktgallervolkes der feste Wille besteht, für die Förderung des Schulwesens alles zu tun, was möglich ist, um so auch im Kreise der übrigen Kantone mit Ehren zu bestehen. Dieser Wille kommt mit besonderer Deutlichkeit zum Ausdruck im gewichtigen Ansteigen des staatlichen Anteils an den Ausgaben für die Volksschule: War die st.-gallische Staatsrechnung 1917 noch mit nur Fr. 621 305.— für die Volksschule belastet, so stiegen die entsprechenden Ausgaben im Jahr 1949 auf Fr. 4 254 589.—. Parallel hinzu wurden auch die Gemeindeleistungen in ganz bedeutendem Masse erhöht. Für diese Gemeindeleistungen wirkt sich der Finanzausgleich sehr bedeutsam und segensreich aus. 1949 erhielten 84 ausgleichsberechtigte Schulgemeindie respektable Summe von Fr. 788 380.—. Selbstverständlich bildet das Finanzielle nicht den wesentlichen Inhalt des Erziehungswesens, aber es ist eine wichtige Voraussetzung für das Gedeihen desselben und darf so füglich als ein Gradmesser für den Kultur- und Behauptungswillen einer Volksgemeinschaft gewertet werden.

H. Zweifel

Besoldungsfragen im Kanton Bern

I

In Nummer 11 vom 14. März 1952, S. 256/57, wurde über den Streit um den *Besoldungsunterschied der bernischen Primarlehrer und Sekundarlehrer* berichtet. Dort wurde gesagt, dass am 16. Februar eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung des BLV eine Besoldungskommission ernannt und beauftragt habe' einen Weg der Verständigung zu suchen. Die Kommission hat sich dann rasch an die Arbeit gemacht. Ihren Anträgen gemäss hat der Kantonalvorstand den Entwurf eines neuen Besoldungsgesetzes bereinigt und über die Erziehungsdirektion der ausserparlamentari-

schen Besoldungskommission zur raschen Weiterbehandlung eingereicht. Die Weiterarbeit dürfte nach den Sommerferien einsetzen.

Bevor die eigentliche Streitfrage in Angriff genommen wurde, befasste sich die Schlichtungskommission wieder einmal mit der *Naturalienordnung*. Im Kanton Bern wird für die Primarlehrer die zwischen Staat und Gemeinden durchschnittlich hälftig geteilte Barbesoldung durch Naturalbezüge ergänzt, die ganz zu Lasten der Gemeinden fallen. Vielerorts sind die Naturalleistungen in Wohnung, Holz und Land ganz oder teilweise durch Barentschädigungen abgelöst. Diese Ordnung hat Vor- und Nachteile und ist stark umstritten. Der Entscheid für Beibehaltung, der in einer Urabstimmung des BLV mit deutlichem Mehr gefällt wurde, muss aber bis zu einem solchen über die Besoldungsgesetzvorlage in Geltung bleiben, wenn sich die Lehrerschaft nicht dem Vorwurf des Wankelmutes aussetzen will.

Die grundsätzliche Hauptfrage betraf die *Höhe des Unterschiedes zwischen der Primarlehrer- und der Sekundarlehrerbesoldung*. Zuerst fiel der Entscheid über zwei Vorfragen: Man glaubte eine Zeitlang, darüber einig geworden zu sein, dass der Unterschied in einem besondern Gesetzesartikel und in Prozenten festzulegen sei. Erfahrung und Überlegung führten aber schliesslich zu einem Verzicht auf beides. Der Gesetzgeber wird sich überlegen, wie gross er den Unterschied in Franken und in Prozenten machen will. Dementsprechend wird er für jede Stufe bestimmte Ansätze ins Gesetz aufnehmen. Er erschwert aber die schon sonst sehr schwierige Berechnung der Besoldungen noch mehr, wenn er Staat und Gemeinden auf die Innehaltung eines festen Verhältnisses zwischen Primarlehrer- und Sekundarlehrer-Besoldungen in jedem einzelnen Fall ausdrücklich verpflichtet.

Der Ansatz der Anfangsbesoldung für Primarlehrer wurde bei Fr. 6500.— (ohne Naturalien und Teuerungszulagen) belassen. Dabei besteht heute Einigkeit darüber, dass dies die Grundforderung des BLV ist, an der in erster Linie festgehalten werden muss. Die Anfangsbesoldung für Sekundarlehrer wurde um Fr. 200.— auf Fr. 9800.— erhöht; die zehn Alterszulagen wurden abgestuft und für Primarlehrer auf Fr. 220.—, für Sekundarlehrer auf Fr. 300.— angesetzt. Hierin liegt zur Hauptsache das Entgegenkommen gegenüber den Sekundarlehrern, indem dadurch der Unterschied in der Anfangsbesoldung zwar unter 25 % bleibt, in der Endbesoldung diese Grenze aber mehr als erreicht. Ausserdem wurde auch die Kinderzulage von Fr. 120.— auf Fr. 200.— erhöht, um wenn möglich auf dem Gebiet der Sozialzulagen ebenfalls einen Schritt vorwärts zu tun.

Die ordentliche Abgeordnetenversammlung des BLV vom 14. Juni hat mit sichtlicher Erleichterung von der Einigung Kenntnis genommen. Es ist zu hoffen, dass im Verlaufe des Sommers die ausserparlamentarische Expertenkommission den Gesetzesentwurf zu Ende beraten und an die Behörden weiterleiten wird. Welches Schicksal ihm dort und vor dem Volk beschieden sein wird, dürfte stark von der Entwicklung der aussenpolitischen und innenpolitischen Verhältnisse der nächsten Zukunft abhängen. Die Lehrerschaft wird Festigkeit mit kluger Vorsicht paaren und mit vereinter Kraft ein erreichbares Ziel verfolgen müssen.

II

Auch die hängigen *Versicherungsfragen* reifen einer Entscheidung entgegen. Vor mehr als zehn Jahren wurde mit den Vorarbeiten zur Neuordnung der drei rechtlich getrennten, aber gemeinsam verwalteten Kassen für Primarlehrer, Sekundarlehrer und Arbeitslehrerinnen begonnen. Die Kriegsfolgen zwangen dann zu vorläufigen Lösungen, die dank der Bereitschaft des Staates und der Mitglieder zu ausserordentlichen Beiträgen ein erfreuliches Schritthalten der Versicherung mit der Geldentwertung ermöglichten. Im laufenden Jahrzehnt wurde die Arbeit am Entwurf neuer und einheitlicher Statuten wieder aufgenommen und so gefördert, dass an der ordentlichen Abgeordnetenversammlung der Kasse vom 28. Juni nach langer und bewegter Bereinigung der Entwurf einstimmig den Mitgliedern auf die kommende Urabstimmung hin zur Annahme empfohlen wurde.

Die BLVK wird auch in Zukunft zu den von der AHV nicht anerkannten Kassen gehören. Sie nimmt aber auf das Bestehen der AHV insofern Rücksicht, als sie vom zurückgelegten 65. Lebensjahr an die Renten so festsetzt, dass keine Überversicherung eintritt. Durch Zusatzrenten für vorzeitig Invalide wird erwirkt, dass das gesamte Renteneinkommen vor und nach der Genussberechtigung bei der AHV ungefähr gleich bleibt.

Viel zu reden gab das Rücktrittsalter. Seit Jahrzehnten wurde verlangt, der Lehrer solle mit 65, die Lehrerin mit 60 Jahren zurücktreten können. Die Berechnungen ergaben bisher immer, dass das Vermögen der Kasse und die schon reichlich hohen Beiträge des Staates und der Mitglieder dies noch nicht erlaubten. Zum erstenmal konnte die Verwaltung der Kasse in ihrem Statutenentwurf ein Entgegenkommen zeigen, indem sie bei einem Beitrag der Mitglieder von 7 % der versicherten Summe und etwas höheren Leistungen des Staates den Rücktritt für Frauen mit 65, für Männer mit 67 Jahren zugestehen zu können glaubte. Da aber für andere Berufe, insbesondere für das Staatspersonal, das Rücktrittsalter auf 65 Jahre festgesetzt ist, forderte ein Teil der Lehrerschaft dasselbe Recht. Die Mehrheit der Abgeordneten scheute aber auch hier vor den Folgen für die Zahlungsfähigkeit der Kasse oder den eigenen Beutel zurück. Ausserdem wird, wohl nicht ganz zu unrecht, befürchtet, die frühere Rücktrittsmöglichkeit könnte einem Rücktrittszwang rufen, was im Kanton Bern lange nicht alle Fünfundsechzigjährigen begrüssten.

Von der Lehrerschaft wurde mit Dankbarkeit anerkannt, dass die Leitung der Kasse ihre gegenwärtige Fundierung für stark genug hielt, um Bestimmungen vorzuschlagen, die in Notfällen ein recht weitgehendes Entgegenkommen gestatten. Das soll allerdings mehr auf dem Wege freiwilliger Leistungen als durch Zusicherung zwingender Rechtsansprüche geschehen, was ein Teil der Mitglieder lieber gesehen hätte. Das sind Ermessensfragen, die von geringer Bedeutung sind, wenn diejenigen, die die Statuten anzuwenden haben, sich dauernd von gerechten und sozialen Erwägungen leiten lassen.

Es ist anzunehmen, dass die Regierung dem wohlüberlegten Entwurf ihre Genehmigung erteilen wird, worauf ihn sicher auch die Mitglieder in der Urabstimmung mit durchgehend starkem Mehr gutheissen werden.

III

Teuerungszulagen sind der Teil der Besoldung, der eine rasche Anpassung an das Auf und Ab des Geldwertes erlaubt. Die Festbesoldeten fordern bei stei-

genden Lebenskosten mit Recht immer ungestümer ein dauerndes Gleichgewicht der Löhne und der Preise. Verhandlungen mit den Arbeitgebern müssen deshalb oft kurzfristig begonnen und rasch zum Abschluss gebracht werden. Das ist besonders dann nicht so einfach, wenn der Arbeitgeber eine Gemeinde, ein Kanton oder der Bund ist und die Beschlüsse von Behörden gefasst und vom Volke gutgeheissen werden müssen. Es ist unmöglich, unter Berücksichtigung aller Einzelwünsche von langer Hand ein vollkommenes System auszuklügeln. Vielmehr muss oft rasch gehandelt und zugegriffen werden, um in nützlicher Frist einen Gewinn zu erzielen. Dabei fragen die Behörden in erster Linie nach der anbegehrten Gesamtsumme, wollen aber zur Verteilung auch etwas zu sagen haben. Die Lohnempfänger sind über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gesamtsummen oft selber nichts weniger als einer Meinung, so dass keine Lösung alle zu befriedigen vermag und nie alle Unbilligkeiten zu vermeiden sind.

So war es in der Kriegs- und Nachkriegszeit auch im Kanton Bern. Bis 1947 wurden für alle Besoldungsklassen einheitliche Teuerungszulagen ausgerichtet, wodurch die Höherbesoldeten in Nachteil gerieten. Das war für die bernischen Sekundarlehrer um so fühlbarer, als ihre Besoldung im Vergleich zu der der Primarlehrer seit der Regelung durch das Besoldungsgesetz von 1920 zu gering war. Das Blatt wendete sich durch die Einführung der prozentualen Teuerungszulagen. Da diese vorübergehend 30 % der gesetzlichen Besoldung ausmachten und da die günstige Auswirkung auf die Sekundarlehrer-Besoldungen meistenorts auch beibehalten wurde, als das Verhältnis von Grundbesoldung und Teuerungszulagen wieder ein vernünftigeres geworden war, fühlten sich nach und nach die Primarlehrer zurückgesetzt und forderten bessere Berücksichtigung ihrer Stufe.

Einige Wortführer glaubten, der Schaden wäre behoben, wenn die heute im Kanton Bern auf 14,5 % stehenden Zulagen auch auf den Naturalienentschädigungen ausgerichtet würden. Das ist rechtlich unmöglich, da die Anpassung der Naturalienwerte auf anderem Wege, durch die alle sechs Jahre erfolgenden Neueinschätzungen nämlich, zu erfolgen hat. Aussichtslos und gefährlich wäre es auch, für die Lehrerschaft eine besondere Teuerungszulagenordnung zu verlangen oder den Primarlehrern eine höhere prozentuale Zulage auf ihrer geringeren Barbesoldung sichern zu wollen als den Sekundarlehrern. Das alles müsste sich sehr bald als Quelle von Zwietracht, Missgunst und Überdruss über Sonderwünsche der Lehrer erweisen.

Die Lage ist durchaus nicht so, dass dem Übel auf keine andere Weise gesteuert werden könnte. Der nächste und beste Weg, die Naturalleistungen den hohen Lebenskosten anzupassen, ist die mutige und feste Verfechtung der berechtigten Ansprüche anlässlich der eben bevorstehenden Neueinschätzung. Das von der Regierung neu herausgegebene Normalienreglement erleichtert dies durch die verbesserten Bestimmungen über die Lehrerwohnungen. Die zweite Möglichkeit, die Besoldungsverhältnisse der Primarlehrer zu bessern, liegt im Erlass eines neuen Lehrerbesoldungsgesetzes. Von seiten der Lehrerschaft ist alles zu tun, was diesem Ziele dient, und alles zu unterlassen, was bei seiner Verfolgung hindernd und verzögernd wirkt. Schliesslich wird auch bei neuen Verhandlungen über Teuerungszulagen auf die gegenwärtige Benachteiligung der Primarlehrer dadurch Rücksicht genommen werden, dass die Vertreter der Lehrerschaft bei den befreundeten Verbänden und den Behörden vor allem für die Erhöhung der festen Zulagen eintreten werden. Schon für dieses Jahr wurden ausser 4½ % zusätzlicher Teuerungszulagen eine Kopfquote von Fr. 30, eine Familienzulage von Fr. 45.— und eine Kinderzulage von Fr. 30.— gewährt; auf diese Bestandteile darf ruhig zu ungunsten einer stärkeren Erhöhung der prozentualen Zulagen ein grösseres Gewicht gelegt werden. Es besteht guter Grund zu hoffen, dass auch die Verbände, denen das Staatspersonal angeschlossen ist, zu einem gemeinsamen Vorgehen in dieser Richtung zu gewinnen sein werden.

Karl Wyss

Backstube*

Schau dieses Bild an mit Bedacht,
du siehst hier wie man Brote macht.
Erst setzt den Sauerteig man an,
vermengt mit Mehl ihn tüchtig dann
und tut ihn in die Knetmaschin,
dort knetet, drückt und walkt man ihn.
Dann nimmt der Bäcker ihn heraus,
formt lang' und runde Brote draus
und schiebt, wenn sie gegangen sind,
sie in das Ofenloch geschwind.
Auch Semmeln muss der Bäcker machen
und Bretzeln, Hörnchen, süsse Sachen,
die schönsten Kuchen, Torten fein,
willst du da nicht gleich Bäcker sein?

Aus *Der Bäcker* von Susanne Ehmke (aus dem Bilderbuch vom Handwerk «Was willst du werden» mit freundlicher Erlaubnis des *Atlantisverlags*, Zürich).

Warum ein Bäckerbild?

Als zur Mitarbeit am Kommentar eingeladen wurde, meldete ich mich als Bäckerssohn freudig. Dieses Bild hat nämlich eine empfindliche Lücke auszufüllen. Es ist auffallend, wie oft Schneider und Schuster in Märchen, Geschichten und Liedern vorkommen. Dagegen behandeln Literatur und Musik den Beruf des Bäckers nur stiefmütterlich[1]). Woher kommt das? Auf dem Lande, wo viele Bäuerinnen ihr Brot heute noch selber backen, spielt der Bäckerberuf nur eine zweitrangige

*) Die Bildfolge 1952, mit deren Versand im September begonnen wird, enthält wie jede ein Bild, das besonders im Hinblick auf die Unterstufe ausgewählt wurde: die Backstube. Es kann aber auch «weiter oben» nützlich sein. Die andern Themen heissen: *Wasserfuhren im Wallis, Fahnenehrung 1945* und *Vulkan*. Die entsprechenden Kommentare, die schon gedruckt sind, werden noch speziell angezeigt werden. Indessen folgt hier ein teilweiser Abdruck des Kommentars Backstube, der auch ohne Vorlage des Bildes gut verwertbar ist, verfasst vom Basler Lehrer *Willi Stutz*.

Ein zweiter Beitrag im 48 S. enthaltenden Kommentar, der die psychologisch-methodische Situation der Bildauswertung auf der Unterstufe behandelt, stammt von *Hans Stoll*, Dübendorf, ein Aufsatz in Mundart von *Berti Panitz*, Wyl, erzählt vom noch nicht ganz verschwundenen Backen zu Hause. Schliesslich steuerte Sekundarlehrer Dr. *Andreas Leuzinger*, Thayngen, noch eine Lektionsskizze für die Oberstufe bei: Volkswirtschaftlich statistisches Material für das Schulwandbild Backstube. **

[1]) Das ausgezeichnete Lesestück «Handwerksleute» von Th. Saladin, viertes St.-Galler Lesebuch, z. B. erzählt vom Wagner, Schmied, Sattler, Zimmermann, Metzger, Schuster und Schneider — aber der Bäcker fehlt.

Rolle. Die Arbeiten von Schmied und Schuster sind voll Rhythmus und Melodie. Sie vermögen einen Komponisten anzuregen. Die vielen Schneidergeschichten verdanken ihren Ursprung zum Teil sicher dem Umstande, dass der Schneider auf die Stör ging. Beim Anprobieren und wenn die Hausfrauen ihm Hilfsarbeiten verrichteten, mag er wohl häufig lustige und gruslige Geschichten erzählt haben. Dabei entstand ein «Schneiderlatein», wie wir von einem «Jägerlatein» reden. Hinzu kommt, dass die Arbeit des Bäckers ungleich schwerer verfolgt werden kann als die eines der genannten Handwerker. Des Bäckers Hauptarbeit fällt in den Abend und den grauenden Morgen. Der Vorgang des Teigtreibens dauert stundenlang und geht kaum merklich vor sich, weil der Teig stets mit Tüchern gedeckt wird. Das Backen selbst kann nicht beobachtet werden. Aus den vorgenannten Gründen wagen viele Kollegen keinen Lehrausgang zum Bäcker, noch eher zum Konditor. Nun ersetzt das Bild den Besuch in der Backstube keineswegs, aber es ermuntert vielleicht dazu. Sicher hilft es, das auf dem Besuch Gewonnene festzuhalten und zu vertiefen.

Serie: Handwerk, Technik, industrielle Werke
Maler: Daniele Buzzi, Locarno

Das Bild

In origineller Weise zeigt der Maler eigentlich drei Bilder: die Backstube, einen Durchblick in den Laden und einen Ausblick ins Freie, wo der Ausläufer eben den Weg zur Kundschaft unter die Füsse nimmt. Diese Darstellungsart mag vorerst befremden, zumal das Bild dieser Bäckerei sich wohl in sehr vielen Fällen nicht decken wird mit dem Vorstellungsbild «Bäckerei» des Beschauers.

Wenden wir uns zuerst der Backstube zu. Auch hier fällt wieder eine Dreiteilung auf: der Bäcker leert den Ofen, der Geselle stellt Kleingebäck her und im Hintergrund erblicken wir des Bäckers Maschinen.

Der Maler stellt uns einen sehr modernen Betrieb dar. Es handelt sich um eine Bäckerei-Konditorei, die heute meistverbreitete Betriebsart. An die Stelle des gemütlichen Holzofens ist ein elektrischer Ofen getreten. Er erspart dem Bäcker manchen Arbeitsgang. In ihm kann ununterbrochen gebacken werden und doch weist der Ofen nie Verbrennungsrückstände auf.

Der erste Bäcker, offenbar der Meister, leert den Ofen. Damit wir es ja gut sehen, lässt ihn der Maler linkshändig, oder doch gegen die Hand arbeiten. Der lange Schüssel wirkt fast als Wegweiser. Schüssel nennt man das Brett mit langem Stiel, auf dem der geformte Brotteig zum «Einschiessen» bereit gestellt wird. Er führt unsern Blick unweigerlich zur obern Türe des zweitürigen Ofens. Durch die offene Türe blicken wir in den Backraum. Das Kleingebäck darin ist kaum angebacken. Auf dem Schüssel liegen viele Rundbrote, ein Weggen und ein stollenartiges Gebäck. Formbrote, Spulenweggen, Milchbrote und ein geschnittenes Weggenbrot kühlen auf tischartigen Brotladen ab. Die Waage links aussen dient wohl in erster Linie der Kontrolle des Brotgewichtes. Unsern Schülern werden Details, wie Eierring, Cremeschüssel, Armaturenbrett mit Schalter und Thermometer und die Wanduhr, nicht entgehen. Über der Ofentüre fängt ein Abzug den entweichenden Dampf auf. Eine einfache Aufhängevorrichtung birgt noch mehrere der schaufelartigen Schüssel und zwei kleinere Blechmulden. Darunter trägt ein Gestell zwei Brotladen.

Der Geselle arbeitet am Wirktisch, wo sonst die Brote geformt werden. Er hat verschiedene Teige hergestellt und mit dem Wallholz dünn gewallt. Der angerissene Mehlsack steht noch in Griffnähe. Jetzt pinselt er auf einen kleinen Kuchen eine wohlschmeckende Masse oder gibt gar schon den letzten Glanz mit Eigelb oder Glasur.

Der Hintergrund zeigt nochmals den fortschrittlich eingerichteten Betrieb. Die Knetmaschine arbeitet; mächtig heben und senken sich und kreisen ihre Arme. Sie reissen auseinander und mischen durcheinander, bis Mehl, Wasser, Hebel und Salz einen zähen Teig gebildet haben. Ein fahrbarer Mehltrog steht neben der Milchkanne. Ihr Inhalt wird nur für Feingebäck verwendet. Zwei Rührwerke mit pfannenartigen Getrieben rühren Massen und schlagen Eiweißschnee oder Rahm. Schneebesen zum Auswechseln hängen am geeigneten Platze. Eine Reibmühle und eine Walze vervollständigen die Batterie der Maschinen.

«Sauberkeit und Ordnung», lautet hier das oberste Gebot. Darum der Spültrog vorne rechts mit Seifenschale, darum die weissen Hemden, Leibchen, Schürzen und Kappen, darum die geplättelten Wände und der blitzblanke Boden.

Zu jeder Bäckerei gehört ein Verkaufslokal, der Maler, ein Tessiner, lässt uns in den *Laden* gucken. Panetteria = Bäckerei (von pane = Brot) steht in der Auslage geschrieben. Der helle, neue Laden und die gute Ware haben zahlreiche Kunden angelockt, so dass die weissbeschürzten Verkäuferinnen alle Hände voll zu tun haben.

Der flinke Ausläufer fährt eben ab. Mit der Krenze auf dem Rücken und dem Brotkorb auf dem Velo geht er auf die Kundschaft. Wenn er nur nicht stürzt auf den verschneiten Strassen!

Vom Mehl zum Brot

Die Herstellung des Brotes beginnt in der Regel mit dem abendlichen «*Hebeln*». Der Bäcker nimmt das nötige Quantum Mehl. In modernen Betrieben wird es zur Reinigung und Sauerstoffanreicherung gesiebt. Hierauf stellt er das «Hebelwasser» bereit, etwa $^2/_3$ der Mehlmenge. In einer «Wasserschapfe» wird das berechnete Quantum Presshefe aufgelöst. Wasser und Presshefe werden nun dem Mehl zugeschüttet. Durch Kneten mit der Maschine oder von Hand entsteht ein dünner Vorteig. Er wird gedeckt und über Nacht stehen gelassen.

Auf 1 g Presshefe gehen 3—8 Milliarden Hefepilze. Sie enthalten bestimmte Lösungsmittel, Enzyme genannt. Sie lösen die Stärke, den Zucker und das Eiweiss des Mehles in verdauliche Verbindungen auf. Vor allem aber besorgen sie die Spaltung des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure. Melasse, ein Abfallprodukt der Zuckerfabrikation, oder vergorenes «eingemaischtes» Malz sind Grundstoffe der Presshefe.

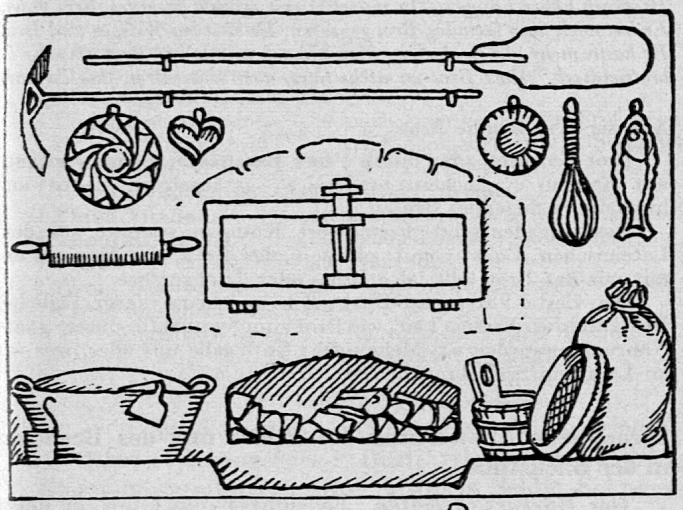

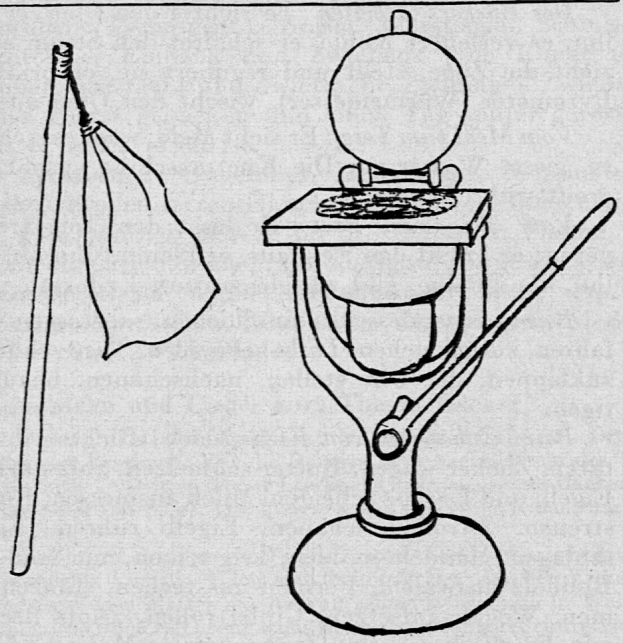

1 Schüssel
2 Aschenkruke
3 Gugelhopfform
4 Herzform
5 Hefenringform
6 Schneebesen
7 Fischform
8 Wall- oder Rollholz
9 Ofentüre
10 kleine Mulde
11 Litermass
12 Teigschaber
13 Ofenloch zum Dörren der Holzscheiter
14 Wasserstande
15 Mehlsieb
16 Mehlsack
17 Fluder oder Hudel zum Reinigen des Ofens (wird auch heute noch gebraucht)
18 Teigteilmaschine, schneidet in einem Arbeitsgang 30 Weggli.

Durch das Zuschütten von Wasser beginnen die unlöslichen Eiweißstoffe des Mehles den *Kleber* zu bilden. Er stellt das Gerüst des Teiges dar. Er hindert die Kohlensäure am Austreten, lässt sich durch sie aber ausdehnen und zu Bläschen formen. So kommt die Teiglockerung und Volumenvergrösserung zustande.

Am Morgen wird der blasige «Hebel» mit Salz gewürzt. «Vergreifen» nennt der Bäcker das Rühren des gesalzenen «Hebels». Jetzt wird Mehl zugeschüttet. Mit der Maschine ist der Teig in längstens 8—10 Minuten geknetet. Von Hand war das eine halbstündige, strenge Arbeit. Zur Weitergärung wird der Teig brokkenweise in Mulden gebracht. Während des Gärens dreht der Bäcker den Teig wiederholt auf. Dadurch wird der Kleber (das sind die Eiweisskörper der Getreidekörner, die das Mehl backfähig machen) elastisch und der Teig standfest. Des weitern kommt dadurch Sauerstoff in den Teig, was den Hefepilzen willkommen ist.

Das Feststellen der *Backreife* ist bis heute eine Ermessenssache des Bäckers, eine eigentliche handwerkliche Fähigkeit und zwar die ausschlaggebende. Anzahl und Grösse der Gärungsblasen geben Aufschluss über den Reifegrad. Ist es so weit, beginnt *das Abwägen*. Der Bäcker klemmt rundliche Teigstücke vom Vorrat in der Mulde ab. Da in der Ofenhitze ein Teil des Wassers verdunstet, muss er ein Zugewicht von zirka $^1/_5$ des Brotgewichtes geben. Aufs Wägen folgt *das Formen*, in der Fachsprache Fassonieren genannt. Auch hier ist handwerkliche Geschicklichkeit vonnöten. Die geformten Brote kommen auf tuchbelegte Holzladen zu liegen und gären nochmals rund eine Viertelstunde. Bei zirka 250 Grad Celsius Ofentemperatur beginnt *das Einschiessen*. Auf einem Schüssel werden die geformten Laibe rasch eingeschossen. Die Ofenhitze darf nicht verloren gehen. Nach Beendigung dieses Arbeitsganges stellt der Bäcker die Steckuhr, sie wird ihn an die Einschiesszeit erinnern.

Sehr rasch bildet sich eine Haut an der Brotoberfläche. Die Stärke verkleistert. Bald werden hellbraune Flecken sichtbar. Sie vergrössern sich, dunkeln, bis zu einer geschlossenen, braunen Kruste. Im Brotinnern schafft die Hefe immer noch weiter, darum gehen die Laibe so schön auf. Bei 45 Grad sterben die Hefepilze ab. Bei 10–20 Grad höherer Temperatur platzen die Stärkekörner und saugen Wasser auf, das ihnen der Kleber abgibt. Ohne Wasseraufnahme könnten die Stärkekörner nicht verkleistern. Dieser Prozess hält an bis zu einer Brotinnentemperatur von gegen 75 Grad Celsius.

Das Eiweiss beginnt ab 60 Grad zu gerinnen. Dabei wird Wasser frei, das verdampft. Bei einer Innentemperatur von rund 100 Grad Celsius ist das Brot gebacken. Das dauert für Pfünder 45—50 Minuten, für Kilobrote zirka eine Stunde, für grössere Laibe entsprechend länger.

Den Zeitpunkt des Ausbackens bestimmt der Bäcker nach der Brotfarbe. Stichprobenweise wägt er Laibe oder beklopft deren Boden.

Zur Zierde bürstet er die Oberfläche mit Wasser ab und schiebt die Brote nochmals einen Augenblick in den Ofen. Das verleiht ihnen den bekannten schönen Glanz. Endlich nimmt er sie heraus, stellt sie auf Holzladen oder Roste und lässt sie abkühlen.

Gedichte

Das Brot von Julius Lohmeyer (34. Jahrbuch des KLV St. Gallen

Als Körnlein gesät,
als Ähre gemäht,
gedroschen im Takt,
gesiebt und gesackt,
dann hurtig und fein
gemahlen vom Stein,
geknetet — und gut
gebräunt in der Glut,
so liegt's blank und frisch
als Brot auf dem Tisch:
lasst uns, eh wir's brechen,
den Segen erst sprechen.

Zunftsprüche der Zürcher Handwerker
Bäcker (St.-Galler Viertklasslesebuch)

Schlimme Zeiten kann's bereiten,
herrscht im Lande Hungersnot.
Aber Frieden ist beschieden,
hat der Mensch sein täglich Brot.

Sprüche

Das Stücklein Brot, das dich ernährt,
ist mehr als Gold und Perlen wert.
Gott schuf das Korn, das Mehl, das Brot,
damit wir leiden keine Not.
Er nährt der Menschen grosse Zahl:
ihm sei gedankt bei jedem Mahl!

Der Beck.

Zu mir rein/wer hat Hungers not/
Ich hab gut Weitz vnd Rücken Brot/
Auß Korn/Weitzen vnd Kern/bachen/
Gesaltzn recht/mit allen sachen/
Ein recht gewicht/das recht wol schmeck/
Semel/Bretzen/Laub/Spuln vñ Weck/
Dergleich Fladen vnd Eyerkuchn/
Thut man zu Ostern bey mir suchn.

Brot, J. V. Widmann

Brot ist ein langes, redliches Bemühen
des Samenkorns, das in die Erde schlich.
Brot ist des Himmels Tau, der Sonne Glühen,
ein stilles Keimen und ein göttlich Blühen,
ist Schweiss der Arbeit, die der Mensch vollbringt
und Lied der Lerche, die im Blauen singt.
Der Fluren Segen ist's, des Ackers Ehre,
der Sinn des Kleinen, das zur Grösse schwillt,
ist des lebend'gen Worts, der reinen Lehre,
die Frucht unendlich trägt, geheimes Bild.

Ständebuch, Verlag Inselbücherei

Jost Ammann von Schaffhausen schuf Stiche, zu denen Hans Sachs die Verse schrieb.

Zu den Kupferstichen des Amsterdamers Kaspar Luyken schrieb Abraham à Santa Clara passende Sechszeiler:

Herr, der du schaffst das liebe Brot,
die Stütze zu dem schwachen Leben.
Vor deiner Huld weicht unsre Not,
wirst du dich selbst zum Brot uns geben.
O Himmelsbrot, mach ewig satt,
die Seele, die vom Hunger matt!

Geflügelte Worte

Wes Brot ich ess, dess Lied ich sing. Viel Steine gab's und wenig Brot. Brotlose Künste. Er gab ihm das Gnadenbrot. Ich will dir den Brotkorb höher hängen. Du musst zuerst einmal fremdes Brot essen. Er hat noch kein fremdes Brot gegessen. Er sitzt bei Wasser und Brot. Er kann mehr als Brotessen. «Du hausch mir jo kei Brot ab.» Er ist brotneidisch. Altes Brot ist nicht hart, aber kein Brot, das ist hart.

Aus der Wortfamilie Brot

Brot bedeutet «das durch Feuer Bereitete». Es ist verwandt mit brauen = kochen, brodeln = geräuschvoll sieden und brotzeln = singendes Braten.

Das eingedeutschte Fremdwort Kumpan stammt aus dem Lateinischen. Cum = mit, panis = das Brot, also Mensch, der mit mir das Brot teilt, also Brot- oder Tischgenosse.

Die vierte Vaterunser-Bitte: Gib uns heute unser tägliches Brot! Hier wird einem klar, wie Brot zum Symbol für unsere ganze Nahrung geworden ist. Mehr noch: Gott gebe uns alles, was wir an Leib und Seele brauchen.

Sprachliche Auswertung des Bildes und des Besuches in der Backstube

Des Bäckers Arbeiten: Er richtet den Ofen, er heizt ihn, er verfeuert Kohle, er schaltet den Strom ein, er zieht die Züge, stellt und reguliert sie, er prüft den Pyrometer (Wärmemesser), wischt den Ofen aus.

Vom Mehl zum Teig: Er siebt Mehl, wägt es, schüttet es, giesst Wasser zu. Die Knetmaschine mischt, vergreift, rührt, knetet.

Vom Teig zum Brot: Er lässt den Teig treiben, gären; er bricht den Teig aus, er klemmt ihn ab, wägt ihn, klaubt weg, gibt zu, gleicht aus. Er formt, wirkt.

Beim Einschiessen: einschieben, abstossen, ausfahren, zurückziehen, *Laibe* schneiden, Türe schliessen, zuklappen, die Uhr stellen, nachschauen, beaufsichtigen.

Beim Zubereiten von Kleingebäck: Richten der Zutaten, Zucker wägen, Butter schmelzen, Salz auflösen, Eigelb und Eiweiss scheiden, Milch ausmessen, Rosinen streuen, Zitronen schaben, Eigelb rühren, Eiweiss schlagen, Mandeln mahlen, Teig reiben, mit Wall- oder Rollholz auswallen, Formen ausstechen, stanzen, formen, Weggli aufsetzen, Gipfel rollen, Zöpfe flechten, mit Eigelb bepinseln, Zucker, Salz, Mohn, Kümmel streuen.

Was er alles herstellt (Dingwörter mit Eigenschaftswörtern): Braune Zöpfe, gezuckerte Stollen, würzige Birnbrote, braune Bärentatzen, gelbe Anisbrötchen, knusprige Brezeln, zuckerige Schnitten, süsse Törtchen, nussbespickte Totenbeinchen, honigsüsse Lebkuchen, gefüllte Biber; Mohrenköpfe, Japonais, Cremeschnitten, Meringues und andere leckere Patisserie.

Wie verrichtet er seine Arbeiten? Der Meister ist tüchtig, gewandt, sicher, aufmerksam, vorsichtig, behutsam; der Geselle ist fleissig, ausdauernd, er arbeitet gleichmässig, überlegt. Der Lehrling ist noch linkisch, unbeholfen, schwerfällig. Der Ausläufer dagegen ist rasch, schnell, wieselflink, behend, sauber, anständig, pfiffig, aufmerksam.

Wir prüfen die Zutaten: Mehl ist fein, weiss, frisch, geruchlos, geschmacklos, hell oder dunkel. Schlechtes Mehl ist muffig (nüechtelig). Zucker kann kristallen, körnig, staubig oder puderig sein. Das Brot ist warm, neubacken, knusperig, köstlich, gesund, sättigend

hungerstillend. Manchmal ist es verbrannt, verkohlt, salzlos, fad, kropfig, aufgerissen.

Allerlei Brotsorten: Die Preise stimmen für die Stadt Basel. Schüleraufgabe: Was kostet ein Kilo Brot bei uns? Ein Pfund?

	Fr.	
1 Pfund Weissbrot	–.70	
1 Pfund Halbweissbrot	–.40	
1 Pfund Ruchbrot	–.29	(Bundesbrot)
1 Pfund Roggenbrot	–.40	
1 Pfund Vierkornbrot	–.50	
1 Pfund St.-Gallerbrot	–.42	
1 Pfund Bernerbrot	–.41	
1 Pfund Walliserbrot	–.45	
1 Pfund Bauernbrot	–.30	
1 Pfund Grahambrot	–.50	nach amerikanischem Prof. Graham
1 Pfund Steinmetzbrot		nach deutschem Müller Steinmetz
1 Pfund Bircherbrot	–.75	nach Dr. Bircher
1 Pfund Klopferbrot	–.75	nach Dr. Klopfer, Dresden
1 Pfund Vitalinbrot	–.40	mit Ultraviolettstrahlen behandelt
1 Pfund Knäckebrot	–.60	fladenartiges Schwedenbrot
1 Pfund Pariserbrot	–.80	Stangenbrot
1 Pfund Toastbrot	1.20	
1 Pfund Milchbrot	1.50	
Maisbrot		im sankt-gallischen Rheintal Türggebrot genannt
Kartoffelbrot		50 % Kartoffelmehl oder 10 % Kartoffelstock
Diabetikerbrot		stärkearm, aus Sojabohnenmehl

Allerlei Kleingebäck: Bürli (Batzelaibli), Weggli, Eier-, Nuss-, Parisergipfel, Murren, Schilt, Schnecken, Cornetti (Tschinggeli), Brezel, Bierstengel, Schinkenbrötchen; Einback und Zwieback (wie Eimer und Zuber, Eintracht und Zwietracht, Zwillinge). Zwieback wird zuerst gebacken und einen Tag später geröstet, bis er recht rösch ist.

Feingebäck: Gugelhopf, Hefenkranz, Mandelfisch, Cakes, Stollen, Streuselkuchen, Eierzöpfe, Bienenstich.

Fruchtkuchen heissen im St.-Gallischen Fladen, im Kanton Zürich Wähen, im Thurgau Tünne oder Dünnen, in Basel Waihe. Bekannteste Sorten: Apfel-, Birnen-, Aprikosen-, Rhabarber-, Zwetschgen-, Niedel-, Käse- und Zwiebelfladen.

Lesestücke und Lieder zum Thema Bäcker

Drittes St.-Galler Lesebuch: In der Backstube. — Drittes Aargauer Lesebuch: Wie die Bäuerin Brot backt. Wenn der Teig gehen will. — Drittes Berner Lesebuch: Eulenspiegel als Bäcker. — Gute Schriften Basel: Der Lügenbäcker von Peter Kilian, nur für Oberstufe.

Meisliger Lehrjahre von Eugen Mattes, Verlag Benziger & Cie., Einsiedeln. Für die Hand des Lehrers. Der Zürcher Trämler-Dichter Eugen Mattes erzählt von seinen Lehrjahren in Wallenstadt. Das Buch zeigt sehr schön die Entwicklung des eintretenden noch knabenhaften Lehrbuben zum jungen Manne.

Erzählstoffe: Das wunderbare Brotlaibchen von Dietland Studer. Die Brosamen auf dem Tisch, Grimms Märchen. Das geschändete Brot von Anna Keller. Die wunderbare Brotvermehrung nach der Bibel.

Lieder: Schweizer Musikant 3: Backe, backe Kuchen (zur Einführung des Tones La) und Wir wolln zum guten Meister gehn. Wer will fleissige Handwerker sehn. Jakob hat kein Brot im Haus. Der Schweizermusikant: Es chunnt e lustiga Beckerchnab.

Ringe ringe Rose: Morgens früh um sieben bringt der Bäcker Brot (das Lied vom Dackelhund). Es klappert die Mühle am rauschenden Bach.

Probeband des evangelischen Kirchengesangbuches: Bescher uns Herr, das täglich Brot.

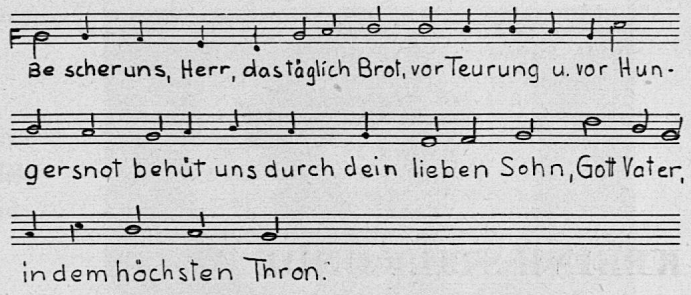

O Herr, gib uns ein fruchtbar Jahr,
den lieben Kornbau uns bewahr,
vor Teurung, Hunger, Seuch und Streit
behüt uns Herr, zu dieser Zeit.

Hugenotten-Melodie, 1572
Text: Nikl. Hermann, 1480—1561

Rechnerische Auswertung des Themas Bäckerei

Auch der Bäcker ist heute mechanisiert und motorisiert:

Knetmaschinen	gibt es in	7129 Betrieben
Reibmühlen	gibt es in	3457 Betrieben
Rührmaschinen	gibt es in	4067 Betrieben
Teigteilmaschinen	gibt es in	1614 Betrieben

Total aller Maschinen?

Brotkonsum je Kopf und Tag im Jahr:

1938	174 g	Fr. 111.20
1944	210 g	Fr. 180.30
1948	164 g	Fr. 144.70

Feingebäckkonsum pro Kopf und Jahr:

1938	Fr. 64.70
1948	Fr. 153.30

1. Mengenmässige Unterschiede?
2. Wertmässige Unterschiede? (Gründe dafür?)
3. Berechne wieviel Brot der Schweizer jährlich geniesst!

Von 1943—1946 kauften die Leute immer mehr Süssgebäck und bis 1944 auch mehr Brot. Brot und Patisserie wurden vermehrt gegessen, weil andere Lebensmittel nur ungenügend vorhanden waren und die Leute nach Zucker hungerten. Der Brotgenuss ist seit 1944 bis heute immer zurückgegangen. Der Brotumsatz ist 1946/47 nur wertmässig gestiegen, weil das teurere Halbweissbrot eingeführt wurde.

Ein bisschen Bäcker- und Konditoren-Geographie (Spezialitäten oder Ortsgebäcksorten):

Züritirggeli – Berner Haselnusslebkuchen – Glarner Pastete – Bündner, Glarner, Toggenburger Birnbrot – Zuger Kirschtorte – Basler Leckerli – Schaffhuser Züngli – Schaffhuser Böllewaihe – Appezeller Biberfladen – St.-Galler Biber – Bündner Nusstorte – Aargauer Rüeblitorte – Waadtländer Bricelets – Luzerner Läbkueche – Luzerner Kugelipastete – Einsiedler Schafböcke – Wiler Mandelfische – Puschlaver Brot – Berliner Pfannkuchen – Wiener Waffeln – Florentinerli.

Findest du den Weg zu folgenden Mühlen?

Hasenmühle Gossau SG – Eberle, Rickenbach TG – Neumühle Töss ZH – Mühle Malters LU – Mühle Cossonay VD – Mühle Ilanz GR – Aktienmühle Basel – Jurass. Mühlenwerke Laufen BE.

Zu den Presshefefabriken?

Rheinfelden AG – Stettfurt TG – Hindelbank BE.

Woher bezieht der Bäcker seine Maschinen und Gerätschaften?

Backöfen von den Firmen Aeschbach, Aarau – Therma, Schwanden – Baumann, Bern – Locher, Zürich – Tschann, Basel.

Knetmaschinen von den Firmen Aeschbach, Aarau – Lips, Urdorf ZH.

Teigteilmaschinen, Rührwerke, Mühlen von der Firma Aeschbach. Aarau.

Willi Stutz

Pro Juventute-Obstspende für Bergschulen

Das Zentralsekretariat Pro Juventute hofft, die Ernte an Tafeläpfeln werde es auch dieses Jahr erlauben, dass die seit 25 Jahren gut eingeführte Spende von Frischobst für Bergschulen wiederum durchgeführt werden kann. Die Organisation und die Sammlung der Spenden erfolgt durch die Bezirkssekretariate Pro Juventute mit Hilfe der Gemeinden. Die Hauptarbeit fällt natürlich wiederum auf die Lehrerschaft und die Schüler der obstreichen Gegenden und darum ergeht schon heute unser Ruf, man möchte dann zu gegebener Zeit wiederum nach Kräften mithelfen. Instruktionen über Verpackung, Zuweisung von Harassen und Spedition gehen anfangs September an die Mitarbeiter der Pro Juventute.

Zentralsekretariat Pro Juventute
Zürich, Seefeldstrasse 8.

KLEINE STILKUNDE (V)

(Siehe auch SLZ 13, 20, 24 und 28/29, 1952)

GOTIK

Architektur

Unter Beteiligung des ganzen Volkes in den stetig wachsenden Städten Ausbildung des Kultbaues zu gewaltiger Grösse. Baukunst der Laien (Meister und Gesellen), Steinmetzverbände (Hütten). Grundidee: Vertikalismus. Am Aussenbau Strebepfeiler, das Mittelschiff stützen Strebebögen, die den Druck der inneren Gewölbe auf die Strebepfeiler leiten. An den Helmen des Hauptturmes und der kleinen Türmchen Kriechblumen (Krabben) und als Bekrönung Kreuzblumen. Die Pfeiler sind im Kern runde Stützen, an welche Halb- und Dreiviertelsäulen (Dienste) herantreten, welche die Gewölberippen tragen. Die Fenster sind spitzbogig und ihr Inneres ist wieder gegliedert (Masswerk). Grösster Reichtum in der Fassade. Über den Portalen spitze Giebel (Wimperge), Fensterrose und in Frankreich Königsgalerie. Reiche Überstreuung mit aus der Architektur gelösten Plastiken. Farbiges Glas ersetzt die Innenmalerei.

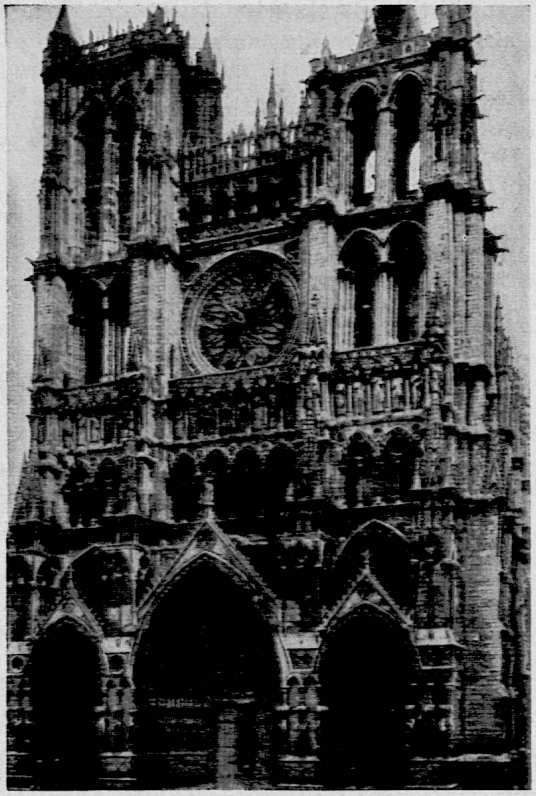

Gotik. Kathedrale Amiens (1220—1270).

Bildhauerei

Heiligenbilder ausserhalb und innerhalb der Dome. An Stelle der griechischen Körperlichkeit Gewandgestaltung. Verachtung des Leibes. Das Haupt als alleiniger Ausdruck des Geistes. Gestalten schlank, schmalschultrig

Gotik. Inneres des Kölner Domes (1248—1320).

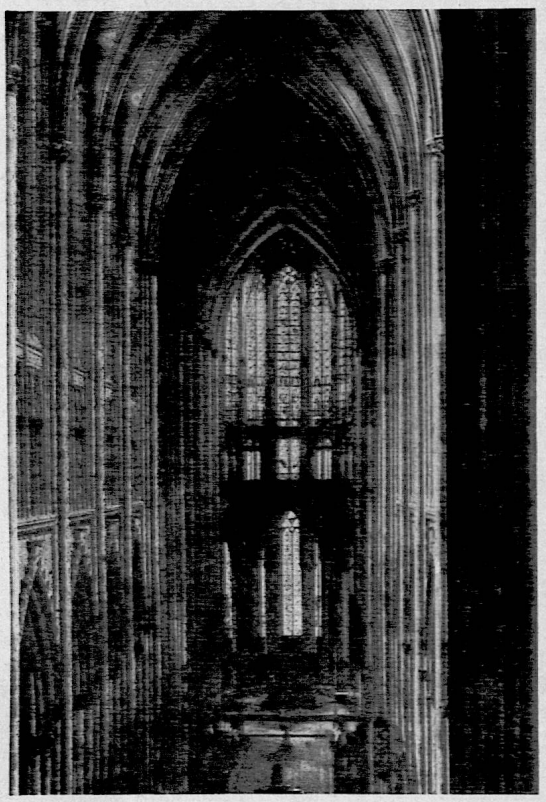

Gotik. St. Wolfgang, Hochaltar (Michael Pacher, 1471)

und langgliedrig. Reiche Gewandfalten in starken Brechungen. Stein, Holz (bemalt).

Malerei

Tafelmalerei auf Holz. Altargemälde in Verbindung mit Holzschnitzerei. Goldhintergrund, kein Landschaftsgefühl. Symbolik der Farben. Die Architektur lässt keine Flächen für Wandmalerei, dafür Höchstleistungen in Glasmalerei (Chartres).

Schrift

Textura. Als die Architekten begannen, die Rundbogen der Bauten durch den Spitzbogen abzulösen, ergriff dasselbe Formgefühl auch die Schreiber. Sie begannen die Formen der karolingischen Minuskel zu brechen und die Buchstaben wurden zugespitzt. Ende des 12. Jahrhunderts trat diese Schrift in Nordfrankreich auf und verbreitete sich über weite Teile Europas. Während die karolingische Minuskel Grossbuchstaben aus der römischen Capitalis und der Uncialis entnahm, schuf sich die gotische Schrift eigene Grossbuchstaben. Durch das Aufkommen des Papiers und der Erfindung des Buchdrucks erfuhr diese Schrift grosse Verbreitung. In ihrer extrem gebrochenen Form bezeichnete man sie als Textura (die textile Schrift = mit Vorliebe gewoben und gestickt) oder Missalschrift.

Eine seltsame und schwer erklärbare Wiedererstehung erfuhr die gotische Schrift durch den deutschen Nazismus in den Jahren 1933—1940.

Rundgotisch. In Italien fand die Gotik (Kunst der Goten oder Barbaren) in Architektur und Schrift nur geringe Aufnahme. Italien und Spanien entwickelten eine von der strengen gotischen Schrift abweichende Form, die rundgotische Schrift. In dieser wurden die Spitzen und Brechungen vermieden und die runderen Formen betont.

Gotik. Kölner Dombild (Stephan Lochner, um 1440)

Wie die Textura wurde auch die Rundgotisch geschrieben und gedruckt. Besonders die *Gotico-Antiqua*, eine der Rotunda ähnliche Schrift, fand weite Verbreitung als Druckschrift in der Zeit des aufblühenden Humanismus und der italienischen Renaissance.

Gotik. Rundgotisch (Rotunda), Italien (15. Jh.).

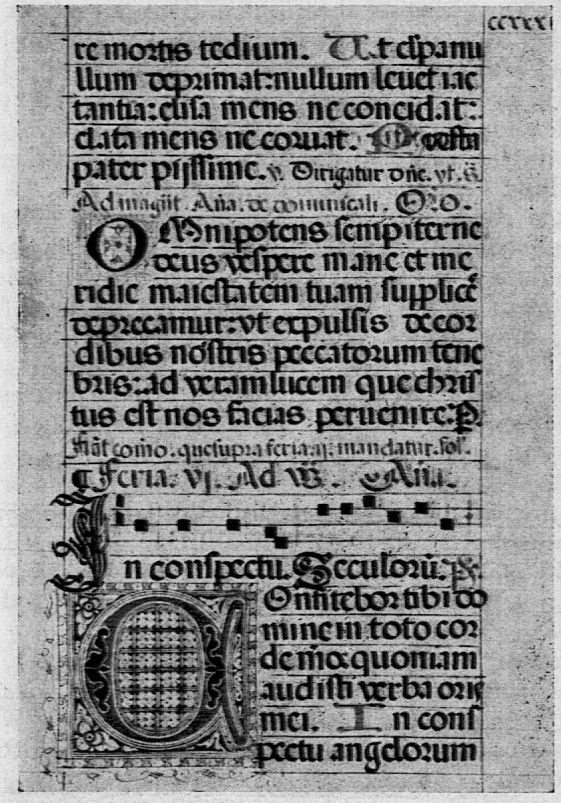

Gotik. Textura, Köln (15. Jahrhundert).

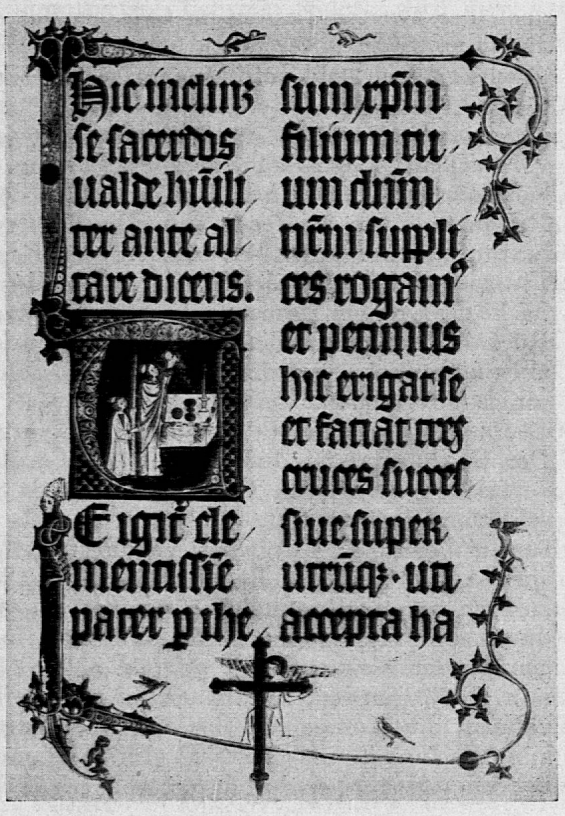

Heut horch ich auf das Klingen
Der Halme in dem Wind,
Heut will ich sie besingen,
Die meine Liebe sind.
Die Wicken und die Raden
Erklingen leise mit,
Und Lerchenjubel laden
Zur Freude Herz und Schritt.
Heut horch ich auf das Klingen
Der Halme in dem Wind,
Heut will ich sie besingen,
Die meine Liebe sind...

Aus «Gesänge von Laub und Gras»
von Karl Adolf Laubscher

Von *Karl Laubscher*, dem bekannten Berner Dichter und Maler, sollen demnächst zwei neue Gedichtbände erscheinen: «*Gesänge von Laub und Gras*» (Blüten-, Gräser-, Laub-, Windlieder und Gesänge der Heide) und «*Sommerbuch*» (Felsenlieder und Sommergesänge). In beiden Bänden, von denen jeder etwa 96 Seiten umfassen wird, sind ausserdem viele Vogellieder eingestreut. Subskriptionspreis bis 15. Sept. Fr. 5.— je Band, nachheriger Buchhandelspreis Fr. 6.20 (Kristall-Verlag, Sigriswil/Bern).

Kantonale Schulnachrichten

Aargau.

Die pensionierten aargauischen Lehrkräfte warten bekanntlich sehnlich auf eine der steigenden Teuerung angepasste Erhöhung ihrer bescheidenen Rücktrittsgehälter. Der Grosse Rat hat nun in seiner letzten Sitzung in erster Lesung ein Gesetz verabschiedet, das den Rentenbezügern der *Beamtenpensionskasse* Teuerungszulagen gewähren will. Diese sollen betragen: 700 Fr. pro Jahr für Verheiratete, 500 Fr. für Ledige und 150 Fr. für Waisen bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Verwitwete und geschiedene Rentner mit eigenem Haushalt sind den Verheirateten, solche ohne eigenen Haushalt den Ledigen gleichgestellt. Dieses Gesetz ist nach der zweiten Lesung im Grossen Rat der Volksabstimmung zu unterstellen und soll nach seiner Annahme rückwirkend auf 1. Januar 1952 in Kraft treten.

Das Geschick dieser Gesetzesvorlage ist für die pensionierten Lehrer insofern von Bedeutung, weil vorgesehen ist, dass nach deren Annahme durch das Volk für sie die gleichen Zulagen durch den Grossen Rat beschlossen werden sollen. Die Staatsverfassung bestimmt nämlich in Art. 65, dass die Regelung der Entlassung und Pensionierung der Volksschullehrer Sache des Grossen Rates sei. Er könnte dies auch ohne Rücksichtnahme auf die Staatsbeamten tun; man will aber nicht einen Teil des vom Staate besoldeten Personals bevorzugen.

Das genannte Gesetz hat eine eigene Vorgeschichte. Der Grosse Rat ist durch Art. 33 al. m der Staatsverfassung befugt, die Gehälter aller vom Staate besoldeten Beamten festzusetzen, also auch die Teuerungszulagen; ein Gutachten von Prof. Nef in Zürich spricht ihm aber das Recht ab, auch die Teuerungszulagen an die Rentenbezüger zu regeln. Diese sind durch ein Gesetz vom 15. Oktober 1945 in ganz ungenügender Weise geregelt worden. Sollen die Zulagen nun erhöht werden, auch wenn die erforderliche Ausgabe in die Kompetenz des Grossen Rates fällt, so kann das nur durch eine der Volksabstimmung unterliegende Gesetzesänderung geschehen: «Ein Gesetz kann nicht durch einen Grossratsbeschluss abgeändert werden.»

Regierung und Grosser Rat bringen der Notlage der Pensionierten volles Verständnis entgegen: Hoffen wir, dass auch das Volk vom gleichen Geiste beseelt sei. *Bl.*

Kulturstiftung Pro Argovia. Im Stiftungsrate der anlässlich des Kantonsschuljubiläums geschaffenen Kulturstiftung Pro Argovia ist erfreulicherweise auch die Lehrerschaft der Volksschulstufe vertreten, und zwar durch den Kollegen Fritz Felber in Zuzgen, Mitglied des Zentralvorstandes des SLV. Dem Rate gehört ferner auch der Rektor der Kantonsschule, Prof. Dr. Walter Gerster an. Die von den ehemaligen Kantonsschülern zusammengetragene Spende beläuft sich auf 105 000 Fr. Wie man hört, soll bei Gelegenheit auch die Schule Nutzniesserin der Stiftung werden. *-nn.*

Glarus

Die letzte Vorstandssitzung vor den Sommerferien fand zum erstenmal unter dem Präsidium von Fritz Kamm, Schwanden, statt. Der zurückgetretene Kantonalpräsident Theo Luther war auch noch einmal anwesend und erstattete als Chef des Komitees für den Jugendtag anlässlich der 600-Jahrfeier Bericht über den voraussichtlichen finanziellen Abschluss dieses Anlasses. Einige noch ausstehende Rechnungen eingerechnet, werden die mutmasslichen Auslagen ca. 1500 Franken betragen. In seinen Abschiedsworten dankte Theo Luther allen Kollegen für ihre Mithilfe bei der Durchführung des Jugendtages. Durch den Einsatz sämtlicher Kollegen war diesem Anlass ein voller Erfolg beschieden. Die Anerkennung durch die Bevölkerung ist denn auch nicht ausgeblieben, und das Ansehen der Lehrerschaft ist gestiegen.

Als dritter Delegierter (neben Fritz Kamm und Jakob Aebli) in den SLV wurde Kaspar Zimmermann bestimmt und als Vertreter in die VGA (Vereinigung Glarnerischer Angestelltenverbände) Fritz Kamm.

Lehrerversicherungskasse: Als Hauptargument gegen eine Erhöhung der versicherten Besoldung auf 12 000 Franken wurde vor der Landsgemeinde ins Feld geführt, dass die Nachzahlungen, besonders für Gemeinden und Kanton, zu hoch zu stehen kämen. Die Folge davon war, dass das Maximum der versicherten Besoldung (Rente = 60 % davon) nur auf 10 000 Franken angesetzt wurde. Wie nachträglich bekannt wurde, genügen laut Beschluss des Regierungsrates Nachzahlungen, die nur halb so hoch sind, als sie in den Statuten vorgeschrieben sind. Die getroffene Verfügung erweckt den Eindruck einer groben, fahrlässigen Täuschung, durch welche die Versicherung von 12 000 Franken verhindert wurde. Eine kommende, ausserordentliche Kassenversammlung wird sich mit dieser Angelegenheit befassen müssen.

Präsident Fritz Kamm berichtete über seine erste, leider unerfreuliche Amtshandlung, die im Zusammenhang mit der kürzlich in Glarus stattgefundenen Lehrerwahl stand: Zwei Kandidaten beschuldigten einander, im Wahlkampf unkollegial gehandelt zu haben, worauf der Präsident vermitteln musste.

Der Korrespondenz-Aktuar erhielt den Auftrag, der Glarner Handelskammer für die an sämtliche Kollegen gratis abgegebene Schrift: «Das Glarnerische Wirtschaftswunder», von Dr. Walter Bodmer, schriftlich zu danken.

Es wurde Kenntnis genommen von den neuen Ansätzen der Entschädigung für Stellvertreter: Primarlehrer, ledig: 170, verheiratet: 180, Sekundarlehrer, ledig: 220, verheiratet: 235 Franken pro Woche, Arbeitslehrerin: Fr. 4.50 pro Stunde. *B.*

Arbeitsgruppe Mittelstufe

Jeder rechte Lehrer ist sich bewusst, dass sein Wissen nur Stückwerk ist. Dies wurde auch jedem Teilnehmer der samstäglichen Exkursion, die von Glarus durch den Haltenwald in den Horgenberg führte, klar. Unter dem Thema: «Die Lebensgemeinschaft des Waldes» hatte die Arbeitsgruppe Mittelstufe des Glarnerischen Lehrervereins zu dieser Tagung eingeladen. Exkursionsleiter war Jakob Stähli, Glarus, von dem man fast behaupten darf, er sei in der Naturkunde allwissend. Deshalb folgte eine stattliche Schar Lehrer verschiedener Stufen samt ihrem väterlichen Führer, Schulinspektor Dr. J. Brauchli, mit Interesse den Ausführungen des Exkursionsleiters. Dabei blieb auf der ganzen Wanderung kein Pflänzlein, kein Blümlein, kein Busch und kein Baum verborgen, und das Gedächtnis wurde reich befrachtet. Eine Stärkung im Horgenberg war redlich verdient. St. Rhyner, Niederurnen, der Obmann der Arbeitsgruppe Mittelstufe, konnte hier die flott verlaufene Exkursion mit dem besten Dank an den Leiter beschliessen.

Filiale Sernftal

Wer täglich im engen Geviert der Schulstube zu tun hat, besitzt das natürliche Bedürfnis, hie und da mit andern Lebenskreisen in Berührung zu treten, um die dadurch gewonnenen Eindrücke und Anregungen in der täglichen Unterrichtsarbeit zu verwerten. Solchem Zwecke diente denn auch die Exkursion der Lehrerfiliale Sernftal, welche vorerst nach Schwanden führte, um sich dort unter der gewiegten Leitung von Stationsvorstand Schnyder in die «Geheimnisse» der SBB einweihen zu lassen.

Da steht man jahraus und jahrein vor den Schaltern, kauft sich Billette, spediert Güter, lässt sich im Speisewagen bedienen und ist nur zu leicht geneigt, nach guter Schweizerart aufzubegehren, wenn etwas nicht in unseren Kram passt! Und dabei vergessen wir ganz, dass hinter aller Offizialität auch Menschen stehen mit ihren Wünschen und Sorgen; Mitbürger, die wie wir ein Anrecht besitzen auf freundliche Behandlung. Und so tut es manchmal gut, einen Blick hinter die Kulissen machen zu dürfen, um zu erfahren, dass auch ein staatlicher Apparat ein «inneres Gesicht» hat, das der bürokratischen Strenge entbehrt und ganz menschlich dreinblickt. So galt der erste Gang dem «Gehirn» des Betriebes, dem Stationsbüro, wo Vorstand Schnyder der aufmerksamen Pädagogenschar den Verkauf der Billette, die Kostenverteilung auf die verschiedenen Bahnbetriebe und die Berechnung der Frachten erklärte. Nachher besichtigten wir das Güterdepot und die Geleiseanlagen. Ein Erlebnis besonderer Art bedeutete die Extrafahrt im Führerstand einer Lokomotive nach Niederurnen. Nicht vergessen seien die Besichtigung der modernen Stellwerkanlage auf der Station Niederurnen und der Rundgang durch das Depot des Bahnhofes Glarus. Überall gab man sich sichtliche Mühe, uns Aussenstehenden Einblicke zu vermitteln, wofür Filialpräsident K. Marti, Engi, im Hotel «Schwanderhof» den SBB den besten Dank aussprach. *B.*

Thurgauische Lehrerstiftung

Die *Rechnung der thurgauischen Lehrerpensionskasse* schliesst bei 506 000 Franken Einnahmen und 364 000 Franken Ausgaben mit einem Einnahmenüberschuss von 142 000 Franken ab. Die Haupteinnahmeposten bilden die Beiträge der 564 Mitglieder, welche zusammen mit den Gemeindebeiträgen 265 000 Franken ausmachen, die Zinsen, welche mit 140 000 Franken zu Buch stehen; der Staatsbeitrag, der sich auf 65 000 Franken beziffert, sowie die Nachzahlungen der neu in den Schuldienst getretenen Lehrerinnen und Lehrer, welche mit 36 000 Franken wiederum eine respektable Summe erreicht haben. Der Quästor, Sekundarlehrer Hans Howald, in Kreuzlingen, hat im Jahre 1951 an 72 Alters- und 36 Invalidenrentner die Summe von 187 000 Franken ausbezahlt, während an 117 Lehrerswitwen und 18 Waisen Renten im Gesamtbetrag von 135 000 Franken ausgerichtet wurden. Die Rentensumme hat damit die noch nie erreichte Höhe von 322 000 Franken erklommen. Sie wird voraussichtlich weiter ansteigen, da in den nächsten Jahren eine ausserordentlich grosse Zahl von Lehrern ins pensionsberechtigte Alter eintreten wird.

Zurzeit sind im Kanton Thurgau 26 Lehrer, die das rentenberechtigte Alter von 65 Jahren überschritten haben, noch im Schuldienst tätig. Schuld an dieser aussergewöhnlichen Erscheinung ist einerseits die Feststellung, dass mit der erhöhten Lebenserwartung in vielen Fällen eine verlängerte Arbeitsfähigkeit parallel geht, und anderseits die Tatsache, dass die schlechte finanzielle Lage vieler Lehrer ein möglichst langes Ausharren im Schuldienst erfordert. Sekundarlehrer Ignaz Bach in Romanshorn, der Präsident der thurgauischen Lehrerstiftung, schreibt hiezu in seinem *Jahresbericht*, dass sich unter den über 65 Jahre alten Lehrern noch solche befinden, die in geistiger Hinsicht jung und frisch geblieben sind und ihre Schularbeit trotz dem vorgerückten Alter einwandfrei erfüllen. «In jenen Fällen aber, wo die Schule unter dem Unvermögen eines überalterten Lehrers leidet, wird die ganze Lehrerschaft einen Vorbehalt anbringen müssen.»

Gerade in den erwähnten Fällen könnte eine erhöhte Kassenleistung der Lehrerstiftung allenfalls willkommene Hilfe bringen. Die Verwaltungskommission hat deshalb die Möglichkeit der *Rentenerhöhung und deren Finanzierung* geprüft. Sie hat aber in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des kantonalen Lehrervereins beschlossen — nachdem bereits im November 1949 eine entsprechende Eingabe an den Regierungsrat gemacht worden war — vorläufig aus taktischen Gründen auf eine neue Aktion zu verzichten. Veranlassung zu dieser Abwartetaktik gibt die Tatsache, dass der Regierungsrat soeben dem Grossen Rat eine Vorlage zur Sanierung und zum Ausbau der Pensionskasse für das Staatspersonal unterbreitet hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Finanzlage jener Kasse noch schlechter als diejenige der Lehrerstiftung ist. Es ist zu hoffen, dass die kommenden Verhandlungen im Kantonsrat, sowie die später zur Durchführung kommende Volksabstimmung unter einem guten Stern stehen, und dass auch die thurgauische Lehrerschaft der staatlichen Vorlage ihre Unterstützung zukommen lässt. Eine nochmalige Verwerfung der Vorlage würde sich aus naheliegenden Gründen auch für den Ausbau der Lehrerstiftung nachteilig auswirken. Die Verwaltungskommission und der Vorstand des kantonalen

Lehrervereins, sowie die im Kantonsrat vertretenen Kollegen sind einmütig der Auffassung, dass eine Verkoppelung der Vorlage des Staatspersonals mit derjenigen der Lehrerstiftung sich aus taktischen Gründen nachteilig auswirken würde. Abwarten dürfte vorläufig die richtige Taktik sein, um so mehr als im Thurgau in Fragen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung noch grosse Aufklärungsarbeit geleistet werden muss.

Der *Deckungsfonds* steht mit rund 4,3 Millionen Franken zu Buch. Davon sind 2,9 Millionen in Grundpfandmitteln, etwas weniger als 1 Million in Obligationen und 430 000 Franken in Gemeindeanleihen angelegt. Erfreulich ist, dass eine grosse Zahl von Mitgliedern die Belehnung ihrer Eigenheime der Stiftung anvertraute. Der mittlere Zinsfuss betrug 3,28 Prozent.

Aus dem *Hilfsfonds*, der mit 61 000 Franken zu Buch steht, wurden wiederum einige unverschuldet in Not geratene Mitglieder unterstützt, während an bedürftige Witwen eine Weihnachtsgabe von 6500 Franken zur Verteilung kam. *A. E.*

Tagung des Weltparlamentes der Arbeit

Vom 4.—28. Juni 1952 fand in Genf die 35. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz statt, unter deren rund 700 Teilnehmern auch der Sekretär der Nationalen Arbeitnehmergemeinschaft der Schweiz, Herr Kantonsrat *J. Bottini*, Zürich, als Vertreter der Privat-Angestelltenschaft unter den technischen Experten teilnahm. Seinem ausführlichen Bericht, der Interessenten zur Einsicht zur Verfügung steht, sei folgendes entnommen:

Wie es an internationalen Treffen üblich ist, wurde auch in Genf von den Vertretern Polens und der Tschechoslowakei versucht, die Heils- und Friedensbotschaft des Ostens zu verkünden. Wirksamer war die ablehnende Haltung der Arbeitgebergruppe gegenüber weiteren internationalen Fortschritten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und des Arbeitsfriedens. Statt verpflichtenden Vereinbarungen wollte diese Seite nur unverbindlichen Empfehlungen zustimmen.

Nach der redner- und wortreichen Aussprache über den Bericht des Generaldirektors arbeitete das Parlament verschiedene Vereinbarungen und Empfehlungen aus, die alle mit grossem Mehr, aber meist gegen die bewusste Gegnerschaft einer geschlossenen Gruppe gutgeheissen wurden.

Zunächst wurde dem Grundsatz *bezahlten Ferienurlaubes für landwirtschaftliche Arbeitnehmer* zugestimmt und empfohlen, den Mindestansatz von 6 Arbeitstagen für Jugendliche und Lehrlinge auf zwei Wochen auszudehnen. Dann wurden *Schutzmassnahmen für Arbeiter, vor allem in unterirdischen Kohlenminen*, gefordert; über den *Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz* soll das internationale Arbeitsamt eine Vereinbarung mit zusätzlichen Empfehlungen entwerfen. Entschieden sprach sich das Parlament für die *Zusammenarbeit der Regierungen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen* aus und erweiterte die Vereinbarung über den *Schutz der Mutterschaft;* die Wöchnerin soll in Zukunft mindestens zwölf Wochen, wovon mindestens 6 nach der Geburt, bezahlten Arbeitsurlaub geniessen. Das weitschichtige Gebiet der *sozialen Sicherheit* (Sozialversicherung) wurde bis in wichtige Einzelfragen überprüft, wobei das 65. Lebensjahr als spätester Zeitpunkt für die Ausrichtung der Altersrente angenommen wurde.

Der Berichterstatter stellt fest, dass bei den Verhandlungen deutlich zu merken war, wie der europäische Einfluss schwindet und die andern Weltteile die Führung übernehmen. Trotzdem gelang es den Bemühungen der schweizerischen Vertretung unter der Führung Professor *Rappards*, den Sitz des internationalen Arbeitsamtes wiederum von Montreal nach Genf zu verpflanzen, ein Erfolg, der sicher ebenso sehr der Sache als dem Ansehen unseres Landes dient. *s.*

Unesco-Kurs 1952

Die Arbeitsgemeinschaft der Erziehungssektion der Nationalen Unesco-Kommission veranstaltet vom 13. bis 18. Oktober im Hotel Gurtenkulm bei Bern ihren 3. Informationskurs über Völkerverständigung und Schweizerschule. Hauptthema ist die Universelle Deklaration der Menschenrechte, mit besonderer Berücksichtigung des proklamierten Rechts auf Erziehung und auf Anteilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft und des Rechts eines jeden Menschen, an den öffentlichen Angelegenheiten seines Landes teilzunehmen. Es geht darum, die Wege zu finden, wie die Erziehung zu Freiheit und Recht, zu Demokratie und Gemeinschaft gefördert werden kann. Das setzt die Klärung einiger Grundbegriffe voraus, damit heutige Realisierungen beurteilt und weitere Realisierungsmöglichkeiten erkannt werden können. Es ist nötig, dass wir die Gefahr erkennen, die über die ganze Welt hin heute den freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat bedroht. Die Idee der Menschenrechte, der freien, verantwortungsfähigen Persönlichkeit in einer rechtlich und human geordneten Staatlichkeit und Volksgemeinschaft ist ein Herzstück. Sie ist es auch auf internationalem Gebiet, für das Bemühen, die Staaten und Völker der Welt in einer föderativ und demokratisch geordneten Organisation zusammenzufassen und eine friedliche Zusammenarbeit und ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen. Was können wir als Erzieher und als Bürger daraufhin tun? Das ist die ernste Frage, die vor uns allen steht und zu deren Klärung der Kurs einen Beitrag zu leisten versucht.

Das Programm ist reich befrachtet, wird aber durch die an jeden Vortrag anschliessende Diskussion in Arbeitsgruppen oder im Plenum aufgelockert.

Der Kurs beginnt Montag, den 13. Oktober, mit einem einführenden Vortrag von Frl. Dr. Ida Somazzi über die Enststehung der Universellen Deklaration der Menschenrechte. Es folgen — Änderungen vorbehalten: Frau Dr. Thalmann-Antenen, Bern: Die Schweizerische Bundesverfassung als Grundlage der Menschenrechte»; Prof. Hans Barth, Zürich: Die Idee der Freiheit bei Pestalozzi; Bundesrat Dr. Feldmann: Freiheit und Recht; C. Brandt, conseiller d'Etat, Neuchâtel: Droit de prendre part à la direction des affaires publiques; Prof. Casparis, Chur: Über das Erziehungswesen der Vereinigten Staaten, Beispiel einer Erziehung zu Freiheit und Gemeinschaft; Minister Zellweger, Zürich: Über das Erziehungswesen eines totalitären Staates; Dr. Trapp: Psychologische Grundlagen der Erziehung des Rechtsgefühls im Kinde; M. Dottrens, Professeur à l'Université de Genève: Le droit à l'Education et le droit de prendre part librement à la vie culturelle de la communauté; Frau Beck-

Meyenberger, Sursee: Erziehung zur Gemeinschaft; M. Meylan, Professeur de l'Université de Lausanne: Education à la communauté; Frl. Dr. Elisabeth Rotten, Saanen: Das Recht des Kindes; abschliessend berichten die Herren P. Visseur, Genf, Direktor Pauli, Neuchâtel und Abbé Pfulg, Freiburg, über Fragen der Lehrerbildung.

Aus den umliegenden Staaten sind einige hervorragende Erzieherpersönlichkeiten eingeladen worden, sodass ein recht angeregter Gedankenaustausch und freundschaftlicher Kontakt möglich sein wird.

Die Kosten für Kurs und Unterkunft von Montagnachmittag bis Samstagnachmittag betragen 85 Fr. Da die Platzzahl beschränkt ist, empfiehlt sich eine baldige Anmeldung an das Sekretariat der Nationalen Unesco-Kommission, Bundeshaus, Bern. Die Anmeldefrist läuft bis 20. September.

Die Schule vor den Schranken des Gerichts

Übersetzung des Artikels: «La scuola alla sbarra» aus der «Rivista mensile della Società dei maestri liberali ticinesi». «La Scuola» Aprile 1952, No. 4, p. 68.

Das Schwurgericht von Locarno wurde am Nachmittag des 4. April einberufen, um über den Inspektor Dante Bertolini Recht zu sprechen, der vom Staatsanwalt des Sottoceneri in den Anklagezustand versetzt worden war.

Der Fall steht wie folgt: Ein Lehrer der Primarschule von Minusio prügelte einen Schüler. Die Züchtigung wurde vom Arzt als «von leichter Natur» beurteilt. Das Kind erlitt keinerlei Nachteile, und nach einem Tag Abwesenheit nahm es den Schulbesuch wieder auf. Die Familie des Schülers jedoch verklagte den Lehrer bei den Gerichtsbehörden. Die Klage wurde erhoben wegen Schädigung des Knaben. Der öffentliche Ankläger des Sopraceneri, Zorzi, verfügte, dass der Klage gegen den angriffigen Lehrer nicht stattgegeben werde, da die Strafe von leichterer Natur gewesen sei und somit der Disziplinarordnung unterstehe. Obwohl der öffentliche Ankläger die Handlungsweise des Lehrers nicht als Delikt bezeichnen konnte, bedauerte er sie mit strengen, aber durchaus gerechtfertigten Worten. Es folgte der Rekurs der Familie beim Kassationsgericht, welches die Schlussfolgerungen des Staatsanwaltes bestätigte. Die Familie appellierte an das Bundesgericht. Dieses hiess die Rechtssprechung der kantonalen Instanzen gut.

Die Angelegenheit hatte aber ein Nachspiel. Die Familie des bestraften Knaben hatte dem angeklagten Lehrer zuerst den Vorschlag gemacht, gegen eine Entschädigung von Fr. 625.— auf eine Klage zu verzichten. Für den Lehrer bestand die Gefahr, die Stelle zu verlieren, wenn die Angelegenheit vor die Behörden kam.

Inspektor Bertolini*) bezeichnete in einem Briefwechsel mit dem Fürsprech der Familie des Schülers die erwähnte Forderung als eine *Erpressung*. Gegen diesen Vorwurf zitierte die Familie des Knaben den Inspektor vor Gericht.

Wie bereits bekannt, sprach das Gericht Herrn Bertolini frei, und die zahlreichen Anwesenden, worunter mehrere Lehrer, die den Verhandlungen mit lebhafter Aufmerksamkeit gefolgt waren, begrüssten den Urteilsspruch mit freudigem Applaus, welcher jedoch durch den Gerichtspräsidenten Luini sofort gestoppt wurde.

Es ist schwer, die Genugtuung der Lehrerschaft und aller mit der Schule verbundenen Persönlichkeiten über den Ausgang dieses Prozesses in Worten auszudrücken. Aber noch schwerer wiegt die Wertschätzung, welche der bei der Lehrerschaft sehr beliebte Inspektor Bertolini durch seine tapfere Verteidigung ihrer Interessen wie derjenigen der Schule gewonnen hat. Dem lieben Inspektor, der sich trotz des persönlichen Risikos so tapfer zum Schutze der Schule und der Lehrer eingesetzt hat, unsere späten aber aufrichtigen Glückwünsche!

Und jetzt geben wir den Kommentaren der Locarner Lehrer, die dem Prozesse beiwohnten, Raum. Sie erhellen das leidenschaftliche Klima, in dem sich der Prozess abspielte.

Freude bei den Lehrern des IV. Kreises: Es wurde Recht gesprochen

Es ist am späten Nachmittag des Freitag, 4. April. Die Pfirsich- und Kirschbäume am Berghang stehen in Blüte; aber eine frische Bise weht durch die Strassen der Stadt. Junge und ältere Kollegen eilen nach den nachmittäglichen Unterrichtsstunden dem Gerichtsgebäude zu, um wenigstens den Schluss des Prozesses gegen unsern verehrten Schulinspektor, Prof. Dante Bertolini, erhaschen zu können.

Was hat der Inspektor verbrochen? Er hat mit ernsten Worten einen fehlbaren Kollegen gerügt — etwas, das überall passieren kann — aber er hat ihn auch gegen heftige Angriffe und widerrechtliche Ansinnen von Leuten geschützt, welche die Gelegenheit benützen wollten, um unerlaubten Gewinn daraus zu ziehen. Die klare Gewissheit, die Pflicht bis zum letzten zu erfüllen, machten Inspektor Bertolini stark, so dass er auch nicht vor dem Gericht zurückschreckte. Und auch uns Lehrer erfüllte es mit Freude, unsern Inspektor auf der Seite des Rechtes zu wissen . . . aber auch mit Angst, dass nur wir ihn verstehen und . . . freisprechen würden. Lieber Inspektor: hinter Dir standen Deine Lehrer, welche um Dich bangten, und welche Dich bewunderten. Sie durften nichts sagen, aber vieles sagten ihre bald fröhlichen, bald traurigen Blicke. Fühltest Du sie nicht? Vielleicht gaben sie Dir Mut.

Im Sturm der Einvernahme bliebst Du unbeweglich, trotz ihres scharfen Tones und der bittern Ausdrücke, die uns so sehr schmerzten. Wir bewunderten Dich in diesen schmerzlichen Augenblicken, denn gerade auf Dich konnte keiner jener Vorwürfe fallen. So wissen jetzt unsere jungen, angehenden Lehrer, welche dieser Lektion aus dem praktischen Leben gefolgt sind, wie schwer die Aufgabe ist, die ihrer harrt; sie konnten feststellen, was für Urteile über die Arbeit der Lehrer abgegeben werden.

Dann, nachdem der Sturm vorbei war, kam die Sonne wieder, welche der Hoffnung Tür und Tor öffnete, als der erfahrene Advokat Pino Bernasconi in gemässigter Sprache die pflichtbewusste und ehrenwerte Handlungsweise Inspektor Bertolinis aufzeigte. Die Wolken verzogen sich, und die Anklagepunkte fielen einer nach dem andern in sich zusammen. Es war unmöglich, den spontanen Beifallsausbruch zu verhindern; aber die Glocke des Richters war unerbittlich. Der Saal entleerte sich; das Gericht zog sich zur Fällung seines Urteils zurück. Im Wandelgang hatte der Inspektor sein Lächeln wieder; wir aber fürchteten immer noch für ihn.

Und dann kam die Verkündung des Urteils: Völliger Freispruch. Du hast ihn erwartet, sicherlich! Und doch warst Du gerührt. Auch wir erwarteten ihn, trotz verschiedener Kassandrarufe, und wir waren so glücklich, dass unsere Freude uns neuerdings zum Beifall hinriss. Es ist einem energischen und pflichtbewussten Schulinspektor Recht gesprochen worden, und mit ihm einem Lehrer, allen Lehrern unseres Ländchens.

Dank Dir, lieber Inspektor, für Deine Treue in einer guten Sache, Dank für den Mut, den Du gezeigt hast, indem Du daran festhieltest, dass man nicht ungestraft das Schweigen eines Lehrers, der einen Fehler begangen hat, erkaufen kann. Und ganz besonderen Dank für das Verständnis, das Du Deinen Lehrern entgegenbringst, die in ihrem Inspektor nicht nur einen Mann haben, der sie führt, aufmuntert und ermahnt, sondern, der sie auch in schweren Augenblicken unter Einsatz seiner Person verteidigt.

*) Schulinspektor Prof. Dante Bertolini in Locarno ist als feinsinniger Lyriker bekannt, aus dessen hübschen Bändchen: «Voci e bisbigli» zwei zarte Gedichtchen in das Italienischbuch «Parliamo italiano», von Hans Brandenberger-Regazzoni, aufgenommen wurden.

Am Rande eines Prozesses

«Die Spesen gehen zu Lasten des Staates» . . ., mit diesem Schlussatz, dem allerdings ein klarer Freispruch vorausgegangen war, schloss der Rechtsspruch im Prozess gegen den Schulinspektor Bertolini. Er bestätigte damit sein gutes Recht, dass er seinerzeit gegen den Versuch aufgestanden war, die Verfehlung eines Lehrers zu vertuschen, um ein Disziplinarverfahren zu verhindern.

Wegen dieses korrekten Verhaltens in Verteidigung des öffentlichen Interesses, der Schule und der Jugend, welche das höchste Gut eines Landes ist, wurde Inspektor Bertolini in Anklagezustand versetzt. Er wurde gezwungen, in Verteidigung seiner Ehre und seines guten Rechtes Ärger und Ausgaben auf sich zu nehmen und während des Prozesses heftige Anklagen des Staatsanwaltes des Sottoceneri über sich ergehen zu lassen, dessen Angriffe weit über das zulässige Mass der öffentlichen Anklage hinausgingen. Aber im Vertrauen auf sein gutes Recht, und auf das Rechtsempfinden der Geschworenen hat er sich den Machenschaften, die mit seinem Gewissen im Widerspruch standen, nicht gebeugt und unbeirrbar auf den Richterspruch gewartet. Er hat gut daran getan, denn er hat in der Verteidigung der Tessiner Schulen einen schönen Sieg errungen. Er hat in der Tat gezeigt, dass er seine Lehrer, auch unter Einsatz seiner eigenen Person, zu verteidigen weiss, und er hat die Wahrheit über die verworrenen und sich widersprechenden Anwürfe seiner Ankläger siegen lassen.

Tapferer Inspektor! Dir gilt die Dankbarkeit aller Lehrer, der Beifall aller Familien, welche sicher sein können, dass über die, welche zur Erziehung der Jugend berufen sind, ein tapferer und treuer Hirte wacht. Mit unbeirrbarer moralischer Kraft kämpfst Du gegen jeden Kompromiss an, der dazu führen könnte, Verfehlungen von Lehrern ungestraft zu legalisieren.

Aber der vorgesetzte Untertitel hat nicht die Absicht, den Rechtsspruch zu kritisieren. Es sind stets die armen Beteiligten, welche die Kosten der mehr oder weniger gesetzlichen Tricks zu tragen haben, die irgend einer der 150 Advokaten des Kantons Tessin im Namen des geheiligten Rechtes der Verteidigung seines Klienten anwendet, indem er versucht, Unvorsichtige in eine Falle zu locken, so dass sie sich, in guten Treuen, ein Wort entschlüpfen lassen, welches dann als Beleidigung ausgewertet werden könnte.

Der Kern der Frage, die soviel kostbare Zeit beanspruchte, seelische Auswirkungen zur Folge hatte und eine Unmenge Papier für Gerichtsakten verschlang, besteht im Gegensatz zwischen dem Schulgesetz, den Gemeindeordnungen und dem Strafgesetz.

In der Tat sieht Art. 93 des Schulgesetzes vor, dass alle Beschwerden gegen die Lehrer an die Schulvorsteherschaften gerichtet werden müssen. Es steht somit fest, dass die Behörden der Schulgemeinde als Hüterin der Schule in jedem Falle von Beanstandungen begrüsst werden müssen.

Was ist hingegen im fraglichen Falle geschehen? Die Schuldirektion ist mit einigen Tagen Verspätung nur davon in Kenntnis gesetzt worden, dass ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis von Schlägen (welche nach Aussage des Arztes weder Schmerzen zur Folge hatten, noch Komplikationen befürchten liessen), in den Händen des Advokaten der Familie war, und dass die Eltern diesem Vollmacht zum Handeln erteilt hatten. Nach Rücksprache mit dem Gericht, unter Berufung auf das Schulgesetz, wurde dem Schuldirektor erklärt, dass der Fall klar sei und dem Gerichtsverfahren gegenüber dem Zivilverfahren der Vorrang gebühre.

Das weitere ist bekannt, und alle Kosten, die dem Staat aufgebürdet wurden, hätten vermieden werden können, wenn man dem gesunden Menschenverstand und den Vergleichsbestrebungen des Staatsanwaltes gefolgt wäre, bevor man sich an das Gericht wandte. Und dies hätte im Geiste des Schul- und des Gemeindegesetzes geschehen müssen. Auch die Bürger, welche die Steuern bezahlen, und nicht nur die Lehrer, können sich fragen, wieso man einen solchen Widerspruch zwischen den Gesetzesartikeln bestehen lasse, so dass, in kritischen Momenten, die heikelsten Dinge durcheinander geworfen werden.

Wir möchten zum Schlusse, um dem Staate ungerechtfertigte und unnütze Ausgaben zu ersparen, die kantonalen Behörden und die Lehrervereine auf diese Tatsache aufmerksam machen, damit eine Reform in der Weise angebahnt werde, dass der öffentliche Ankläger gehalten sei, den Schulbehörden allfällige Verzeigungen von Lehrern zu unterbreiten, entweder direkt durch die interessierten Kreise, oder durch Rechtsbeistände, und dass in jedem Falle keine Strafverfolgung gegen Lehrer — unter Missachtung der Schulgesetze — eingeleitet werden könne ohne Kenntnisnahme der Beschlüsse der Schulbehörden und versuchte Verständigung.

Die einzelnen Lehrervereine sollten ohne Zaudern eine gemeinsame Aktion unternehmen, um diese heikle Schulfrage zu lösen, welche im Interesse der einzelnen Bürger und der Allgemeinheit liegt.

m. b.

(Übersetzt von B.-R.)

Pestalozzianum Zürich Beckenhofstrasse 31/35

Ausstellung

Ihr Kind im Kindergarten

Fröbel-Gedächtnisausstellung

Veranstaltungen im Neubau:

Samstag, 23. August, 15 Uhr: *Rhythmik.* Lehrprobe von Fräulein E. Meili, Zürich.

Mittwoch, 27. August, 15 Uhr: *Eine Geschichte wird erzählt.* Lehrprobe von Fräulein S. Sievi, Zürich.

20 Uhr: *Der Kindergarten von heute.* Vortrag von Fräulein D. Moser, Zürich.

Samstag, 30. August, 15 Uhr: *Vom Ton zum Lied.* Einübung eines Liedes durch Fräulein H. Brauchli, Zürich.

Geöffnet: 10—12 und 14—18 Uhr. Samstag und Sonntag bis 17 Uhr. Eintritt frei. Montag geschlossen.

Berner Schulwarte

Ausstellung bis Ende Oktober 1952

«Der Aufsatz»

Öffnungszeiten: Werktags von 10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr, Sonntags geschlossen, Eintritt frei.

Die Ausstellung zeigt: Die Entwicklung des schriftsprachlichen Ausdrucks auf den verschiedenen Schulstufen. Unterrichtsbeispiele der Primar- und Mittelschule zu methodischen Fragen, wie Vorbereitung, Themenwahl, Verbindung mit dem übrigen Unterricht, Aufsetzen, Reinschrift und Korrektur. Die Pflege einer lebendigen, treffenden und persönlichen Darstellungsweise. Viele Einzelthemen, Wochen-, Reise- und andere Sammelhefte wie ganze Jahresarbeiten. Möglichkeiten zur Gestaltung des Aufsatzes durch Schrift und Zeichnung.

Kleine Mitteilungen

Karl Walde, Lehrer, 24b Kronprinzenkoog, Mitte über Marne, Holstein, wünscht Verbindung aufzunehmen mit Lehrern in der Schweiz, die ernsthafte Philatelisten sind.

Gefunden am frühen Morgen des 26. Juni in der «Combe Crede» (Chasseral) ein sehr schöner *Dreifarben-Kugelschreiber.* Der Verlierer melde sich bei W. Schmid, Alpenstr. 9a, Burgdorf.

«Erwerbssinn: gering»

In Deutschland fiel mir kürzlich irgendeine illustrierte Familienzeitschrift in die Hände, deren interessantester Teil der graphologische Briefkasten war. Dort konnte man beispielsweise erfahren, was folgt: Ein Jüngling wäre gerne Musiker geworden, besass aber kein Geld zum Studium. Der graphologische Ratgeber bestätigte ihm auf Grund einer Schriftprobe künstlerisches Feingefühl, Intelligenz, usw. und schloss also: «Erwerbssinn: gering. *Werden Sie Lehrer*».

-nn.

Schweizerischer Lehrerverein

Prof. Dr. Paul Boesch 70 Jahre alt

Am 26. August vollendet Paul Boesch, Präsident des SLV von 1933 bis 1945 sein 70. Lebensjahr. Dankbar erinnern sich an diesem Tage die Mitglieder des SLV seiner verdienstvollen Tätigkeit für unsere Organisation. Unter seiner Leitung hat sich unser Verein tatkräftig und erfolgreich für den Ausbau und die Vertiefung des Unterrichtswesens wie für die Selbständigkeit und Hebung des Lehrerstandes eingesetzt.

Wir wünschen Paul Boesch, der sich seit kurzem im wohlverdienten Ruhestand befindet, von Herzen alles Wohlergehen und einen schönen Lebensabend.

Für den Zentralvorstand des SLV:
Der Präsident: *Hans Egg.*

Schriftleitung: Dr. **Martin Simmen, Luzern,** Dr. **Willi Vogt, Zürich;** Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6. Postfach Zürich 35. Tel. 28 08 95
Administration: Zürich 4, Stauffacherquai 36. Postfach Hauptpost. Telephon 23 77 44. Postcheckkonto VIII 889

Bücherschau

Th. Müller-Wolfer: **Die Aargauische Kantonsschule in den vergangenen 150 Jahren.** Festschrift. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau. 136 S. Broschiert.

Des hundertfünfzigjährigen Bestehens der Aargauischen Kantonsschule in Aarau («zeitlich die erste, die diesen Namen wirklich verdient»), hat auch die SLZ mehrmals gedacht. Es bleibt uns noch die Pflicht, der gediegenen Festschrift von Prof. Dr. Müller-Wolfer, der lange Jahre als Geschichtslehrer an der Schule gewirkt hat, einige Zeilen zu widmen. Der Rezensent tut dies um so lieber, als er ehrlich bezeugen darf, dass das schön ausgestattete Buch eine Fülle gut verarbeiteten schulgeschichtlichen Materials aufweist. Denn das Werden und Wachsen der einst sogar im Ausland angesehenen Anstalt gestaltete sich in den ersten Jahrzehnten mühevoll genug, um dem Historiker reichlich Gelegenheit zur Schilderung markanter Ereignisse zu bieten: Vom mittellosen helvetischen Kanton Aargau als staatsbildendes «Zentralgymnasium» geplant, jedoch von opferfreudigen und vorwärtsstrebenden Aargauer-Stadt-Bürgern auf privater Grundlage geschaffen, hatte die junge Schule erst mancherlei Kämpfe durchzustehen, bis sie endlich ihr Gleichgewicht fand, bis sich unter ihrem Dache die beiden rivalisierenden Richtungen (klassisches Gymnasium contra Realschule mit ausgesprochener Betonung der naturwissenschaftlichen Fächer) friedlich vereinen konnten. Im Widerstreit der pädagogischen und politischen Anschauungen wurde die Schule gross, was aber nur darum möglich war, weil das Lehrerkollegium immer wieder starke, verbissen auf ihr Ziel hinarbeitende Persönlichkeiten aufwies: Evers, Rauchenstein, Tuchschmid, Mühlberg und wie sie alle heissen — Pädagogen von didaktischem und menschlichem Format, die der Schule Gesicht und Gepräge verliehen. — Th. Müller-Wolfer ist der Gefahr, langweilig zu werden, mit Geschick ausgewichen, berichtet lebhaft und mit wohldosiertem Humor und hat sich dadurch über sein Lehramt hinaus um die Aargauische Kantonsschule verdient gemacht. *-nn*

Dürr Otto: **Probleme der Gesinnungsbildung.** Verlag Quelle & Meyer, Heidelberg, 1950. 164 S. Leinen DM 5.80.

Das Buch, als Dissertation unter der Betreuung *Eduard Sprangers* entstanden, stellt einen sehr wesentlichen Beitrag zu zentralen Problemen der Erziehung dar.

An den Anfang seiner Untersuchung stellt der Verfasser eine feinsinnige Analyse der Herbart'schen Pädagogik, deren Hauptanliegen ja die «Charakterstärke der Sittlichkeit» und damit die rechte Gesinnung bildet. Dabei tritt die vornehme und überlegene Haltung Herbarts überall dort deutlich in Erscheinung, wo es sich um rein erzieherische Probleme handelt, während die theoretische Herleitung aus Herbarts mechanistischer Psychologie die ihr gebührende Kritik erfährt.

Es folgt sodann die Untersuchung des Gesinnungsbegriffes selber, unter Bezugnahme auf Kant und Scheler und unter ständigem Rückgriff auf Herbart. In Übereinstimmung mit dem letztern wird Gesinnung als «stetige Bereitschaft sittlicher Werterfüllung» und also als «Charakterstärke der Sittlichkeit» bezeichnet (67). Gesinnung, «Gesinnungen», Charakter und Gewissen werden einander gegenübergestellt; sie fliessen alle im Anschluss an Eduard Sprangers Wertlehre, aus dem Höchstwert in der Wesensstruktur der menschlichen Person. Ursprungsstellen dieses Wesenskernes, des Sittlichen, sind dabei immer Wertkonflikte.

Die *pädagogischen* Folgerungen für die Gesinnungsbildung stellen eine Abrechnung mit jener Gesinnungsdepravierung dar, wie sie systematisch durch Propaganda und Zwang des Gewaltsstaates unter Hitler und jedes Gewaltsstaates erfolgte und erfolgt. Das Buch Dürrs hat darum nicht nur grundlegenden und allgemein aufbauenden, sondern auch wirklich aktuellen Wert für die deutsche Pädagogik. Ausserdem stellt es ja bewusst die Gesinnung als die Wesensmitte und den Personkern des Menschen dar und bedeutet darum einen Beitrag zu einer echten Hierarchisierung der pädagogischen Werte inmitten eines so häufig unverpflichtenden Pädagogikunterrichtes an höheren und höchsten Schulen.

Einige Bemerkungen: Gesinnung ist nicht Wertträger *neben* dem Handeln und Wollen (79), sondern *für* das Handeln und Wollen. Ferner: Das Gewissen ist nicht Wertorgan des Sittlichen (99), sondern *Reaktion* aus dem Sittlichen, und die (rechte) Gesinnung bedeutet habituell gewordenes Sittliches, nicht den Willen, auf die Kundgabe des Gewissens zu hören (99), weil ja das Gewissen selbst aus dem Sittlichen stammt. Rechte Gesinnung ist habituell gewordener Geist, schlechte Gesinnung habituell gewordener Ungeist. *W. G.*

Kurse

Englische Lehrerkurse in Bristol und London, 14.—31. Oktober 1952 (Vorträge, Diskussionen, Schulbesuche und weitere Besichtigungen). — Kosten: £ 28/-/-.

Weitere Auskünfte über diesen Kurs Nr. 233 durch das British Council, Stockerstrasse 4, Zürich, welches schweizerische Lehrkräfte ganz besonders einladen möchte.

Der Volkstanz in der Schweiz

Manch einer kennt das Volkstanzen bloss vom Trachtenfest oder vom Bunten Abend auf der Dorfbühne — als Zuschauer — und ahnt nicht, dass dies Allgemeingut sein könnte. Doch um das zu erreichen, bedarf es vor allem der nötigen Grundlagen. Möglichkeiten zu deren Beschaffung bieten die laufenden öffentlichen Kurse der Schweizer Volkstanzkreise in Basel, Bern, Winterthur und Zürich, sowie die nachstehenden Wochenend-Treffen und Kurswochen.

Wer einmal das Gemeinschaftserlebnis eines solchen Treffens mitgemacht hat, wird die frohen Stunden nicht vergessen. Die Betätigung im Volkstanz schafft einen idealen Ausgleich zur oft einseitigen Anspannung im Berufsleben manches Menschen. Wer sich mit dem Volkstanz befasst, erlebt Freude und Entspannung, lernt aber anderseits wieder Einordnung in das Gemeinschaftliche, besonders bei den Kreis-, Gruppen- und Kontra-Tänzen.

Eingeladen sind alle Freunde des Volkstanzes, sowohl Anfänger wie Fortgeschrittene. Für Lehrerinnen und Lehrer, Leiter von Jugend- und andern Gruppen, welche das Gelernte weitergeben können, bieten diese Kurse und Treffen wertvolle Anregungen.

Volkstanztreffen für Anfänger und Fortgeschrittene: Wochenende 6./7. September 1952 in der Heimstätte Gwatt bei Thun (Bern). Leitung: Betli und Willy Chapuis, Rupperswil/Aargau.

Volkstanztreffen für Anfänger: Wochenende 4./5. Oktober 1952 anschliessend

2. Volkstanzwoche für Anfänger und Fortgeschrittene: Vom 5. bis 11. Oktober 1952 im Volksbildungsheim Herzberg bei Asp (Aargau). Leitung: Klara Stern, Willy Chapuis (Volkstanz), Ingeborg Baer-Grau (Singen und Musik).

Auskunft und Anmeldungen an Willy Chapuis, Rupperswil/Aargau.

Knabeninstitut **STEINEGG** *Gegründet 1874*
HERISAU 800 m über Meer
Primar- und Sekundarschule unter staatl. Aufsicht
Prospekte bereitwilligst Direktion Karl Schmid Telephon 071/5 10 45

Bevor Sie ein **EPI-** P 4359 T
diaskop kaufen, prüfen Sie das ERKA-Universal-Epidiaskop der Radiokameraden. Vielseitiger, billiger. Hervorragende WILD-Optik. Prospekte, Auskünfte, Vorführungen durch **Vetter Hans, Thun.**

40jähr., protest., kinderloses Ehepaar, Mann Primarlehrer, sucht
Hauselternstelle
oder **Leitung eines Heimes** zu übernehmen. 239
Offerten sind zu richten unter Chiffre **D 40810 Lz** an **Publicitas, Luzern.**

Zu verkaufen in Bündner Kurort kleines Hotel, mit fliess. Wasser, Zentralheizung, Inventar, Garage. Bestens geeignet für
Kinderheim oder Ferienkolonie
Offerten unter Chiffre SL 240 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

Für Pensionierten! Im schönen aarg. Reusstal, Nähe Baden, günstig **zu verkaufen** guterhaltenes 243
Einfamilienhaus
mit Garage, Werkstatt und 10 Aren Land. Kaufpreis nur 32 000 Fr. Offerten unter Chiffre **OFA 31 547 Rb** an **Orell Füssli-Annoncen, Baden.**

Gesucht von grosser Privatschule der deutschen Schweiz:

1. Sekundar- oder Gymnasiallehrer als 245
Deutschlehrer für Fremdsprachige
(Italienisch, Englisch, Französisch)

2. Sekundar- oder Gymnasiallehrer als P 3502 G
Französischlehrer auf der Unter- und Mittelstufe
für vorwiegend Deutsch sprechende Schüler (Kenntnisse der englischen und italienischen Sprache erwünscht)

3. **Musiklehrer** für Klavier und Chorgesang
(In Frage kommt auch Primar- oder Sekundarlehrer mit besonderer Befähigung zum Musikunterricht)

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sowie Angabe der Gehaltsansprüche bei gänzlich freier Station werden erbeten unter **Chiffre R 70389 G an Publicitas, St. Gallen.**
Eintritt sofort oder spätestens am 15. September 1952.

Dr. Phil., diplomierter Gymnasiallehrer

für die Fächer Germanistik, deutsche Literatur und Geschichte, mit Kenntnissen in der französischen und italienischen Sprache, die ihn zum Unterricht derselben in den untern Klassen befähigen würden, sucht Stelle in Privat- oder Staatsschule. Ausweise und Zeugnisse stehen zu Diensten.
Offerten unter Chiffre SL 246 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

Dr. phil. I (Fräulein)

sprachlich-historische Richtung (mit Lehrpraxis) sucht ab 1. September 1952 Lehrtätigkeit in privater oder staatlicher Schule. Fächer: Geschichte, Deutsch, Französisch. Stellvertretungen werden angenommen.

Offerten unter Chiffre SL 244 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

Stadtschulen Murten

Infolge Versetzung der bisherigen Inhaberin ist die Stelle einer **Lehrerin an der Spezialklasse** (geistig zurückgebliebene Kinder vom 1.—9. Schuljahr) an den Stadtschulen von Murten neu zu besetzen. Besoldung: Fr. 4918.— bis Fr. 6618.—. Amtsantritt: wenn möglich 1. September 1952. Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung mit Lebenslauf, Bildungsgang und Zeugnisabschriften bis 24. August 1952 an den **Gemeinderat von Murten** richten. 234

Auf den Herbst ist die Lehrstelle eines

Sekundarlehrers

(math.-naturwissenschaftliche Richtung) neu zu besetzen. Bewerber, die in einem Internat mitarbeiten wollen, mögen ihre Anmeldung mit den üblichen Unterlagen richten unter Chiffre SL 242 Z an die Administration der Schweiz. Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

Zuverlässige, erfolgreiche

Ehevermittlung

durch **Frau G. M. Burgunder**
a. Lehrerin
Postfach 17 **Langenthal**

Krampfadernstrümpfe

Verlangen Sie Prospekte und Masskarte

Leibbinden . Gummiwärmeflaschen . Heizkissen

Sanitäts- und Gummihaus

E. SCHWÄGLER ZÜRICH

vorm. P. Hübscher Seefeldstrasse 4

Scheinwerfer und Bühnenbeleuchtungen

kaufen und mieten Sie vorteilhaft bei W. & L. Zimmermann, Erlenbach-ZH Tel. (051) 91 12 59

Seit 40 Jahren

erteilen wir Darlehen
ohne Bürgen
Absolute Diskretion
Prompte Antwort

Bank Prokredit Zürich
St.-Peterstrasse 16

OFA 19 L

MASCHE

die modische Zeitschrift
für die elegante Dame!

Wer hat Interesse an pädagogischen Schriften?

(viele Jahrgänge «Lehrerzeitung», «Körpererziehung») sowie an einigen hundert Heften des Vereins für Verbreitung guter Schriften?

Offerten unter Chiffre SL 232 Z an die Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung, Postfach Zürich 1.

Töchterschule der Stadt Zürich

Offene Lehrstellen

Auf Beginn des Schuljahres 1953/54 sind an der Töchterschule der Stadt Zürich sieben Lehrstellen für folgende Fächer zu besetzen: 241

Abteilung I: **Physik, mit einem Nebenfach**

Abteilung II: **Englisch**
Geschichte, mit einem Nebenfach
***Deutsch, mit einem Nebenfach**

Abteilung III: **Englisch**
Englisch, mit einem Nebenfach
Deutsch, mit einem Nebenfach

*) vorbehalten die Genehmigung der Schaffung dieser Lehrstelle durch den Gemeinderat.

Die Jahresbesoldung beträgt für Lehrer mit einer Verpflichtung zu 25 Wochenstunden Fr. 13 836.— bis Fr. 18 816.—, Teuerungszulage inbegriffen, für Lehrerinnen bei 22 Pflichtstunden Fr. 12 156.— bis Fr. 16 692.—, Teuerungszulage inbegriffen.

Die Bewerber(innen) haben sich über abgeschlossene Hochschulstudien (Diplom für das höhere Lehramt oder Doktordiplom) und ausreichende Lehrpraxis auszuweisen. Für die Lehrstelle in Englisch wird ein mindestens einjähriger Aufenthalt im englischen Sprachgebiet verlangt. Die zur Wahl vorgeschlagene Lehrkraft hat sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Mit der Wahl ist die Verpflichtung verbunden, in der Stadt Zürich Wohnsitz zu nehmen.

Die Bewerber(innen) werden ersucht, ihre Anmeldung samt kurzem Lebenslauf auf dem offiziellen Formular der betreffenden Abteilung, das auf den Rektoraten zu beziehen ist, bis zum 15. September 1952 mit der Aufschrift «Lehrstelle für ... an der Töchterschule, Abteilung ...», an den Vorstand des Schulamtes, Amtshaus III, Postfach 913, Zürich 1, zu richten. Originalzeugnisse sollen nicht eingesandt werden.

Der Vorstand des Schulamtes.

Bewährte Schulmöbel

solid
bequem
formschön
zweckmässig

Basler
Eisenmöbelfabrik AG
SISSACH/BL

Sissacher Schul Möbel

Hier finden Sie . . .

DIE GUTEN HOTELS, PENSIONEN UND RESTAURANTS

APPENZELL

WEISSBAD (App.) «GEMSLI» 100jährige Tradition.

Gasthof und Metzgerei Bahnhofrestaurant Tel. (071) 8 81 07

Ideales Ausflugsziel für Vereine, Schulen und Gesellschaften. Schöne Zimmer. Prima Verpflegung. Massenquartiere. Mässige Preise. Wunderbarer Garten u. Gesellschaftsräume mit herrlicher Aussicht. Prospekte. Mit höflicher Empfehlung: **J. Knechtle.**

ST. GALLEN

Erfrischt — wie neu geboren

durch verjüngende Regeneration des Organismus.

Eine **Sennrüti** - Kur

bewährt sich immer wieder erfolgreich bei

Nervenerschöpfung und Nervenentzündung — Störungen der Herztätigkeit und des Kreislaufes — Hohem Blutdruck — Störungen des Stoffwechsels — Magen-, Darm-, Leber- und Gallenleiden — Rheumatismus.

Verlangen Sie Prospekt Nr. AL 24. 1

Kurhaus Sennrüti, Degersheim Tel. (071) 5 41 41

Schulreise 1952

Warum nicht wieder einmal **Bad Pfäfers** am Eingang der berühmten

TAMINA-SCHLUCHT

mit ihrem dampfenden Heilquell?

Ein Reiseziel, das die Jugend immer wieder begeistert! Wie köstlich mundet ein währschaftes Mittagessen oder ein Zvieri-Kaffee in unseren weiten, kühlen Hallen!

Fragen Sie uns bitte an. Wir geben gerne alle Auskünfte. Direktion des Kurhauses Bad Pfäfers, Tel. (085) 9 12 60.

SCHAFFHAUSEN

STEIN a. Rh. Alkoholfreies Restaurant Volksheim

bei der Schifflände, empfiehlt sich Schulen und Vereinen.
Telephon (054) 8 62 28.

ZÜRICH

ZÜRICH Die alkoholfreien Kurhäuser

ZÜRICHBERG Tel. (051) 34 38 48
Orellistrasse 21, Zürich 7

RIGIBLICK Tel. (051) 26 42 14
Krattenturmstrasse 59, Zürich 6

empfehlen sich für kürzere oder längere Aufenthalte. Herrliche Lage am Waldesrand. Stadtnähe mit guter Tramverbindung. Verschied. Pensionsarrangements

Verlangen Sie bitte Prospekte

BASEL

Reizvoll ist bei schönem Wetter ein Schulausflug über das Bruderholz. Und auf dem Jakobsberg wartet unser ein nettes Plätzchen, wo feine Patisserie und ausgezeichnete Glacéspezialitäten serviert werden.

ACV • Tea-Room Jakobsberg

Geöffnet bis 21 Uhr

Auch beim Schulausflug

essen Sie und Ihre Schüler gern etwas **Währschaftes.**

Unsere beliebten, **alkoholfreien Restaurants:**

Gemeindehaus St. Matthäus, Klybeckstrasse 95, Nähe Rheinhafen (Telephon 2 40 14)
Alkoholfreies Restaurant Claragraben 123, zwischen Mustermesse und Kaserne (Telephon 2 42 01)
Alkoholfreies Restaurant Baslerhof, Aeschenvorstadt 55, Nähe Stadtzentrum, Kunstmuseum (Telephon 2 18 07)
Kaffeehalle Brunngasse 6, Baslerhof (Telephon 2 18 07)
Alkoholfreies Restaurant Heumattstrasse 13, Nähe Bahnhof SBB (Telephon 5 71 03)

bieten Ihnen ein stets preiswertes, gutes Essen und wohltuende Rast in geräumigen Sälen. Im **Baslerhof** und am **Claragraben** steht Ihnen auch der Garten zur Verfügung. Verlangen Sie bitte Offerten bei unseren Verwalterinnen.

Verein für Mässigkeit und Volkswohl, Basel

Adelboden

Herrliche Schulreisen mit der neuen Sesselbahn nach **Schwandfeldspitz** (2029 m)

Fahrpreise Bergfahrt Fr. 1.50 Retour Fr. 1.80
Schulen alle Altersklassen Telephon 9 41 06

Bergheim Blauen Reben

am Südhang des Blauen — Telephon 7 94 36 — Spielmatte für Kinder — Wirtschaftsbetrieb — Von Aesch aus in 1½ Stunden erreichbar — Rucksackverpflegung gestattet. (Montags geschlossen.)

Ein prächtiges Ausflugsziel für Schulen und Vereine.

GLARUS

BRAUNWALD

Hotel-Pension Tödiblick ★ Pension Sunnehüsli

1400 m ü. M. Schulen bestens empfohlen.
A. Stuber-Stahel. Tel. 7 22 36.

Café-Restaurant Bahnhof Näfels

Grosse Gartenwirtschaft. Mittagessen / Café complet zu bescheidenen Preisen. — Tel. (058) 4 40 42. **Didy Worni.**

SCHWYZ

ARTH-GOLDAU Bahnhofbuffet

empfiehlt sich den tit. Vereinen und Schulen bestens. Rasch, gut und preiswert. Telephon (041) 81 65 66. **A. Simon.**

BRUNNEN Café Hürlimann, alkoholfr. Restaurant

Bahnhofstrasse, je 3 Min. von Bahnhof SBB und Schiffstation. Für Schulen bekannt, gut und vorteilhaft. Grosser Restaurationsgarten. Telephon 164.

BRUNNEN Restaurant Stauffacher

an der Bahnhofstrasse, empfiehlt sich höflich den werten Schulen und Vereinen. Grosse Gartenwirtschaft.
H. Inderbitzin, Telephon 1 22.

ZUG

UNTERÄGERI

Hotel, Bäckerei-Konditorei «zur Brücke»

am Aegerisee. Schöne Säle. Schattiger Garten.
J. Brändli, Tel. (042) 4 51 07.

UNTERWALDEN

Engelberg Waldhaus Bänklialp

Gut empfohl. Haus für Schulen, a. d. Frutt-Route gel. 10 Min. v. Bahnhof. Grosser Garten. Tel. (041) 74 12 72. **D. Waser-Durrer.**

BERN

Eine Schülerreise mit Aufstieg auf das **Brienzer Rothorn** gehört zum Schönsten. Unterkunft und Verpflegung zu günstigen Preisen im

Naturfreundehaus Planalp ob Brienz

Anmeldung und Auskunft: **W. Miescher,** Gemeindebeamter, **Brienz.**

Grosse Scheidegg

1961 m ü. M.
Telephon 3 22 09

erreichbar auf gutem Weg ab Grindelwald—First, Meiringen—Rosenlaui oder Faulhorn. 20 Betten, Touristenlager, Massenquartier. Rasche und prima Verpflegung für Schulen und Gesellschaften. Mässige Preise.
Familie Burgener.

Mürren

1650 m
Berner Oberland

...ideal für Ausflüge und als Ausgangspunkt schönster Wanderungen und Touren. **Schilthorn, 2970 m,** die Aussichtswarte auf Alpen und Mittelland, leicht erreichbar durch Uebernachten in der **Schilthornhütte, 2400 m.** — Für die Vorsaison noch schöne **Ferienwohnungen** zu vermieten. Preiswürdige Kleinpensionen, gepflegte Hotels. Auskunft und Prospekte durch:
Kurverein Mürren. — Tel. (036) 3 46 81

FREIBURG

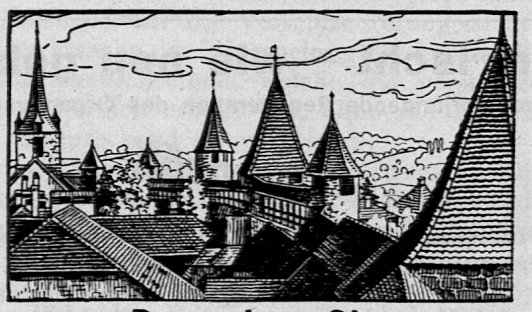

Strandbäder

Besuchen Sie das malerische Städtchen

Murten

TESSIN

CARONA bei Lugano, 600 m ü. M. **Casa Casella**

Gute Verpflegung. Grosser Garten. Idyllischer Aufenthaltsort für Ruhebedürftige, in heimeliger **Familienpension.** — Pensionspreis Fr. 12.—. Telephon (091) 3 72 78

LOCARNO - HOTEL REGINA Zentrale Lage am See

jeder Komfort, Lift, Garten-Restaurant, gepfl. Küche. Pension ab Fr. 15.-

NOVAGGIO Hotel Berna e Posta

Pension ab Fr. 10.50. Beste Verpflegung. Grosser Garten. Verlangen Sie unseren illustrierten Prospekt.
Familie Bertoli-Friedli, Telephon (091) 3 63 49

BEZUGSPREISE:

		Schweiz	Ausland
Für *Mitglieder* des SLV	jährlich	Fr. 14.—	Fr. 18.—
	halbjährlich	„ 7.50	„ 9.50
Für *Nichtmitglieder*	jährlich	„ 17.—	„ 22.—
	halbjährlich	„ 9.—	„ 12.—

Bestellung direkt bei der Redaktion. *Postcheck der Administration VIII 889.*

INSERTIONSPREISE:
Nach Seiteneinteilung, zum Beispiel: 1/32 Seite Fr. 10.50, 1/16 Seite Fr. 20.—, 1/4 Seite Fr. 78.— + Teuerungszuschlag. Bei Wiederholungen Rabatt ● Inseratenschluss: Montag nachmittags 4 Uhr ● Inseratenannahme: *Administration der Schweizerischen Lehrerzeitung, Stauffacherquai 36, Zürich 4,* Postfach Zürich 1 ● Telephon (051) 23 77 44.

Fachschriften Druck Zürich
AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei

AZ Zürich 1

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

22. August 1952 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 46. Jahrgang • Nummer 14

Inhalt: Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Ausserordentliche Tagung — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Ausserordentliche Tagung — Die Versicherung der Winterthurer Lehrer — Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Protokoll der ausserordentlichen Tagung
vom Samstag, den 7. Juni 1952, 14.30 Uhr, im Auditorium 101 der Universität Zürich.

Präsident F. Illi kann 110 Kolleginnen und Kollegen sowie einige Gäste — Vertreter verschiedener Stufenkonferenzen und der Mittelschule — begrüssen. In seinem Eröffnungswort würdigt er die beiden Schulgesetzvorlagen, die in absehbarer Zeit der Volksabstimmung unterbreitet werden sollen. Beim *Gesetz über die Kantonsschule Zürcher Oberland* dürfen wir mit Genugtuung feststellen, dass die Forderung der SKZ auf vollen Ausbau wenigstens teilweise erfüllt worden ist. Die Vorlage verdient unser aller Unterstützung, wenn auch die unbefriedigende Lösung der Anschlussfrage — Anschluss der Oberrealschule und Lehramtsabteilung an die 2. Sekundarklasse — aus pädagogischen Gründen wie auch im Hinblick auf den kommenden weitern Ausbau und die notwendig werdende Dezentralisation der kantonalen Mittelschule zu bedauern ist.

Solange Klassen der Oberreal- und Handelsschule Schülerjahrgänge der Volksschule umfassen, besteht eine kostspielige Doppelspurigkeit im zürcherischen Schulwesen, die weder durch die Forderungen der eidgenössischen Maturitätsordnung noch durch die praktischen Erfordernisse moderner Schulgestaltung bedingt ist. Die Weiterentwicklung unseres Schulwesens muss dazu führen, dass die Schulstufen besser aufeinander abgestimmt werden. — Gegenüber dem *Gesetz über die Volksschule*, das in der bereinigten Fassung der Redaktionskommission vorliegt, stehen alle Stufenkonferenzen einheitlich hinter der Eingabe des ZKLV. Darf man die Namengebung Realschule und Werkschule dahin deuten, dass sich das Leistungsprinzip für die Gestaltung der Oberstufe der Volksschule durchsetzt? Das wäre ein Fortschritt gegenüber den früheren Gesetzesentwürfen. Dagegen zeigen die Bestimmungen, die die gesamte Lehrerschaft betreffen, nicht die gleiche fortschrittliche Geisteshaltung, und unsere gewerkschaftliche Organisation wird ihr Augenmerk jenen Paragraphen zuwenden, die die freiheitliche Stellung des Lehrers einschränken und ihn zum gehorsamen Knecht der Obrigkeit umformen wollen.

Unter *Mitteilungen* weist der Vorsitzende hin auf die am 28. Juni beginnenden *Singstunden* mit Egon Kraus aus Köln, zu denen die Synodalkommission zur Förderung des Volksgesanges einlädt. Er setzt das Schreiblehrmittel von Hans Gentsch «*Von A bis Z*» in Zirkulation, stellt fest, dass sein Verfasser dem Schreibunterricht neue Impulse gegeben habe und bedauert, dass das Büchlein, wahrscheinlich weil noch nicht als empfohlenes und subventioniertes Lehrmittel anerkannt, im Kanton Zürich noch nicht den erwünschten Anklang gefunden habe, während es von Kollegen anderer Kantone fleissig bezogen wird. Damit leitet er über zu

Geschäft 2: *Schrift und Schreiben auf der Sekundarschulstufe.* Referat mit Lichtbildern von *Hans Gentsch*, Uster. Der Vortragende betrachtet seine schreibmethodische Arbeit als ein Weiterbauen auf dem sichern Grunde, den die anatomisch-physiologischen Forschungen von Prof. Jean Keller (1865—1927) gelegt haben. Der systematischen Schriftpflege steht in der Sekundarschule nur sehr wenig Zeit zur Verfügung. Da aber die Schrift- und Schreibtechnik der 12- bis 15jährigen noch nicht gefestigt ist, darf der Lehrer der Oberstufe die Schriftentwicklung nicht aus dem Auge verlieren; er soll besonders auf gute Körper-, Hand- und Federhaltung achten. Der Referent zeigt, welche Unterrichtshilfen uns dabei zur Verfügung stehen; als wesentlich erscheint ihm ein nach Bewegungs-, nicht nach Anschauungselementen orientierter Schreibunterricht. Ein Hauptgewicht liegt auf der Pflege der Schriftrichtung und der Verbindung der Bewegungselemente, während dem einer Lebensschrift zustrebenden Schüler in bezug auf die Formen eine gewisse Entwicklungsfreiheit gewährt werden kann. Gegen ein Abgleiten in unerfreuliche Willkür wirkt, besser als ein Verbot, ein positives Mittel, das der Referent als unentbehrliche Unterrichtshilfe betrachtet: die Schriftmappe des Lehrers, aus der er der Klasse Einblick in die Entwicklung der Schrift, in gute Schriften früherer Zeiten, grosser Menschen usw. gibt. Damit will er das Verantwortungsgefühl des Schülers wecken und dient zugleich der Geistes- und Gemütsbildung. Zum Abschluss seines mit Beifall aufgenommenen Vortrages führte Hans Gentsch einige Proben aus seiner Schriftmappe im Lichtbild vor.

3. *Die Stellung des Multiplikators.* Im Amtlichen Schulblatt vom 1. Februar 1952 lädt der Erziehungsrat die Schulkapitel ein, diese Frage erneut zu besprechen und darüber Bericht zu erstatten. Die SKZ hat sich mehrmals, zuletzt am 7. September 1940 (Jahrbuch 1941, S. 178 und 179) eindeutig für die Nachstellung des Multiplikators ausgesprochen. In diesem Sinne hat auch der Erziehungsrat am 25. März 1941 beschlossen. *Dr. E. Bienz*, Dübendorf, der Vor- und Nachteile der beiden Stellungen darlegt, gibt der Nachstellung hauptsächlich den Vorzug, weil sie ermöglicht, die Schüler zu erziehen, jede Multiplikation in Verbindung mit Abtausch dekadischer Faktoren durch Schätzen nachzuprüfen, und weil sie die Erlernung der abgekürzten Multiplikation erleichtert. Er hält den Erziehungsratsbeschluss, der die Einheitlichkeit der Darstellung von der 5. Klasse an gewährleistet, für richtig

und ersucht, auch in den Kapiteln dafür einzustehen. — In der Diskussion meldet sich zuerst der frühere Präsident der Reallehrerkonferenz, P. Kielholz, der die Frage durch einen Vorstoss an der Presynode neu aufgeworfen hat; er weist auf die Schwierigkeit hin, dass bei der jetzigen Regelung Schreib- und Sprechweise nicht übereinstimmen und ersucht, der Realstufe in dieser Sache Freiheit zu lassen. Auch David Frei, Präsident der Konferenz der Oberstufenlehrer, vertritt die selbe Ansicht. Max Schälchlin, Zürich, hält die Nachstellung des Multiplikators als vom mathematischen Standpunkt aus einzig richtig und weist nach, dass die französischen Lehrbücher der Elementar- und Realstufe dasselbe fordern. Einige andere Stimmen möchten der Primarschule die gewünschte Freiheit gewähren, während Dr. W. Furrer mitteilen kann, dass die Reallehrerkonferenz selber in den Dreissiger Jahren mit grosser Mehrheit den ihrem heutigen entgegengesetzten Standpunkt einnahm. — Da kein Gegenantrag gestellt wurde, hält die Sekundarlehrerkonferenz, wie der Vorsitzende abschliessend feststellt, an den Beschlüssen fest, die sie schon früher zu verschiedenen Malen gefasst hat: Nachstellung des Multiplikators.

4. *Neubearbeitung des Buchführungslehrmittels von Prof. Fr. Frauchiger.* Eine Neuauflage des Aufgabenbüchleins wird nötig; das Lehrerheft ist vergriffen. Der Vorstand der SKZ setzte eine Kommission ein, die das Lehrmittel gründlich studierte und 7 Thesen betreffs seine Neubearbeitung formulierte. Es gehörten ihr an: Dr. Ernst Bienz, Dübendorf, als Präsident; Arthur Baumli, Zürich-Uto; Ernst Egli, Dürnten; Hans Gubler, Eglisau; Hans Keller, Wallisellen; Kurt Ruggli, Zürich-Zürichberg; Karl Stern, Bauma. Ihr Referent, *Hans Gubler*, weist einleitend auf die sonderbare Stellung des Faches Buchführung hin, das wohl im Zeugnis, nicht aber im Stundenplan einen selbständigen Platz geniesst, dem in der II. Klasse 20 Stunden, in der III. Klasse 40 Stunden im Rahmen der Fächer Rechnen und Schreiben eingeräumt werden sollen. Trotzdem kann eine völlige Ausmerzung des Buchführungsunterrichts wegen der Forderungen des praktischen Lebens nicht in Frage kommen; es kann für jeden Menschen von entscheidender Bedeutung werden, ob er gelernt hat, in buchhalterischem Sinne Ordnung in sein Wirtschaften zu bringen. Der Referent begründet die Thesen, deren erste dartut, dass das methodisch geschickt aufgebaute Lehrmittel sich in den drei Jahrzehnten seiner Verwendung gut bewährt hat und verändert neu aufzulegen sei. In der Frage, ob die einfache oder die doppelte Buchführung einzuführen und zu üben sei, hat sich die Kommission für die erstere entschieden, bei der die einzelnen Bücher unabhängig voneinander eingeführt werden können, in der auch die Vereinsrechnungen und die Rechnungen der öffentlichen Güter geführt werden, die allerdings nicht den mathematisch lückenlosen Aufbau der doppelten Buchhaltung aufweist. Die grossen Vorteile und die starke Verbreitung der doppelten Buchführung liessen es als wünschbar erscheinen, in einem Anhang des neuen Lehrerheftes wenigstens die Lösungen von zwei Hauptaufgaben nach dem System der doppelten Buchhaltung darzustellen. Die übrigen Änderungsvorschläge betreffen insbesondere die Modernisierung des Zahlenmaterials (z. B. Preise), die bessere Berücksichtigung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und die Streichung alles entbehrlichen Stoffes. Endlich schlägt die Kommission vor, dass zur Einführung in das neubearbeitete Lehrmittel durch die Erziehungsdirektion freiwillige Kurse veranstaltet und unterstützt werden.

Die *Diskussion* eröffnet Paul Leimbacher, Thalwil, der folgende Anträge begründet: 1. Das einst wertvolle Lehrmittel von Prof. Frauchiger entspricht der heutigen Auffassung vom Unterrichte in Buchführung an der Sekundarschule nicht mehr und ist daher nicht neu aufzulegen. 2. Die Sekundarlehrerkonferenz ersucht den Erziehungsrat, die Lehrplanbestimmung betreffs Buchführung an der II. und III. Klasse der Sekundarschule (Erlass des Erziehungsrates vom 8. Juni 1937) im Sinne einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse folgendermassen abzuändern: «II./III. Klasse: Einführung in die Vereinsrechnung: Kassabuch mit Barzahlungsverkehr.» Der Antragsteller glaubt, dass fast alle unsere Schüler nach der Sekundarschulzeit, in den anschliessenden Mittelschulen, kaufmännischen oder gewerblichen Berufsschulen, landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen usw., Buchführungsunterricht erhalten, dass dieser wieder von Grund auf aufbaue und zumeist nach einem andern System. Für die Sekundarschüler bestehe höchstens ein Bedürfnis allgemeiner Natur, das befriedigt werden könnte durch die Einführung in die Vereinsrechnung: Kassabuch mit Barzahlungsverkehr. Alles andere könne man den Berufsschulen überlassen, die eine Vorbereitung auf ihren andersartigen Buchführungsunterricht gar nicht schätzen. Damit liesse sich zugleich eine Entlastung der mit Lehrstoff überbürdeten Sekundarschüler verwirklichen. — Er findet die Unterstützung von Frau Prof. Dr. Oertli, Prorektorin der Töchterhandelsschule Zürich, deren spezielles Unterrichtsgebiet Buchführung ist. Sie bedauert die sehr ungleiche Vorbereitung der neu eintretenden Schülerinnen und glaubt, die Sekundarschule sollte sich nicht mit der doppelten Buchhaltung abgeben, wohl aber mit der richtigen Führung des Kassabuches, mit dem Postcheckverkehr und einem Überblick über den Bankverkehr, womit die Grundlage für die Vereinsrechnung gegeben wäre; eventuell käme auch eine Vormundschaftsrechnung, aufgebaut auf dem Prinzip der einfachen Buchhaltung, ebenfalls eine dankbare Aufgabe, in Frage. — Nach weitern Voten über Berechtigung und Umfang des Buchführungsunterrichts in der Sekundarschule stellt der Vorsitzende fest, dass das Geschäft einer Lehrplanänderung nicht auf der Traktandenliste stehe. Er erklärt sich aber bereit, in informatorischem Sinne darüber abstimmen zu lassen, ob die Frage des Buchführungsunterrichtes neu zu studieren sei, um gegebenenfalls dem Erziehungsrat geeignete und begründete Revisionsvorschläge im Sinne des zweiten Antrages von P. Leimbacher unterbreiten zu können. — Die Versammlung stimmt einem solchen Auftrag mit offenbarer Mehrheit zu.

Es bleibt die Frage zu lösen und wird diskutiert, ob für die Zwischenzeit bis zu einer eventuellen Lehrplanrevision und der Herausgabe eines entsprechenden neuen Lehrmittels das Büchlein von Prof. Frauchiger, das auch in andern Kantonen zahlreiche Abnehmer hat, neu aufzulegen sei, und wenn ja, ob unverändert oder mit Änderungen. Die Konferenz beschliesst zuerst mit offenbarem Mehr eine finanziell tragbare Neuauflage des Buchführungslehrmittels. 10 Stimmen sprechen sich sodann für einen unveränderten Neudruck aus, 8 für eine Neuausgabe mit angepassten Preisen und 20 *für die Neubearbeitung im Sinne der Thesen.* — Nach dieser grundsätzlichen Zustimmung zu einer Neubear-

beitung werden die Thesen bereinigt. Dabei wird der Vorschlag, im Anhang des Lehrerheftes seien zwei Aufgaben nach dem System der doppelten Buchhaltung darzustellen, gestrichen, ebenso der Vorschlag, Prüfungsaufgaben in Rechnungs- und Buchführung aus Aufnahmeprüfungen an Handelsschulen beizugeben. Die andern Thesen blieben in unveränderter Fassung. — Schliesslich stimmt die Versammlung den so bereinigten Thesen mit dem Restbestand der Ausharrenden, nämlich mit 27 gegen 0 Stimmen zu.

Schluss der Versammlung 18.20 Uhr.

Der Aktuar: W. Weber.

* * *

Beschlüsse

der ausserordentlichen Tagung vom 7. Juni 1952, betreffs die Neubearbeitung des im Verlag der SKZ erschienenen Lehrmittels

Aufgaben für den Unterricht in Rechnungs- und Buchführung

von *Fr. Frauchiger*, Professor an der Handelsschule Zürich:

1. Das methodisch geschickt aufgebaute Lehrmittel von Prof. Frauchiger hat sich in den drei Jahrzehnten seiner Verwendung gut bewährt. Die Konferenz verdankt dem Verfasser den geleisteten Beitrag zur Ausgestaltung des Rechnungs- und Buchführungsunterrichtes.

2. Das Lehrmittel (Lehrer- und Schülerheft) von Prof. Frauchiger ist verändert neu aufzulegen.

3. Das Zahlenmaterial der *Aufgabensammlung*, bestimmt für 20 Stunden Unterricht in der II. und 40 Stunden in der III. Klasse, ist an geeigneten Stellen zu modernisieren (Anpassung der Preise, Telephonspesen, Bankgiro- und Postcheckverkehr, Warenumsatzsteuer usw.).

Die Aufgaben über Inventaraufnahmen (nur zwei, statt wie bisher vier) sind im Umfang und stofflichen Aufbau entsprechend den Hauptaufgaben zu gestalten.

Die Vereinsrechnungen sind zu überarbeiten.

Die Aufgaben über Wechselrechnung und Bankcheckverkehr sind zu streichen.

4. Der *Schlüssel (1. Teil des Lehrerheftes)* enthält die nach dem Prinzip der einfachen Buchhaltung (Forderung des Lehrplanes) formgerecht bearbeiteten Lösungen der ganzen Aufgabensammlung.

5. Die *Wegleitung (2. Teil des Lehrerheftes)* ist neu zu bearbeiten und gestrafft auf die drei Hauptziele auszurichten:

a) Erläuterung des Aufgabenmaterials in stofflich-methodischer Hinsicht.
b) Lexikonartige Zusammenstellung der für die Aufgabensammlung wesentlichen Begriffe in knapper definitorischer Form.
c) Hinweise über zweckdienlichen Einbau des Rechnungs- und Buchführungsunterrichtes in die Fächer Schreiben und Rechnen.

6. Dem Autor soll Gelegenheit gegeben werden, in *Kursen* die Lehrerschaft mit dem abgeänderten Lehrmittel vertraut zu machen.

Für die Richtigkeit obigen Protokollauszuges:

Zürich / Meilen, den 14. Juni 1952.

Der Präsident der SKZ: F. Illi
Der Aktuar: W. Weber.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Ausserordentliche Tagung

Samstag, den 28. Juni 1952, im Landesmuseum und im Schulhaus Limmat B, Zürich

Welche Fülle von Stoff und Arbeitsmöglichkeiten bietet sich unseren Kollegen, und wie begeistert sind unsere Fünftklässler, wenn im Geschichtsunterricht von den Höhlenbewohnern und den Pfahlbauern die Rede ist! Leider steht über erstere in unserem Lesebuch keine Zeile. Dessen ungeachtet wird aber an den meisten Orten der Geschichtsunterricht da begonnen, wo er logischerweise anzufangen hat, zumal dazu ja auch ein ausgezeichnetes Wandbild der Höhlenbewohner nebst ausführlichem Kommentar zur Verfügung steht.

Dass ihnen dieses Kapitel Urgeschichte tatsächlich am Herzen liegt, bewiesen mehr als 80 Reallehrerinnen und -lehrer, die sich trotz sommerlicher Hitze und lokkenden Badewetters im Landesmuseum einstellten, um sich von berufener Seite durch die Abteilung «Höhlenbewohner» führen zu lassen.

Herr Prof. Dr. *Vogt*, wohl einer der besten Kenner der urgeschichtlichen Verhältnisse unseres Landes, entwarf auf Grund der letzten Forschungen und der zahlreichen Funde ein treffliches kulturgeschichtliches Bild von den ersten Besiedlern unseres Landes. Er erklärte, dass es sinnlos sei, die Urgeschichte erst mit den Pfahlbauern zu beginnen, da gerade dann eine der wichtigsten Entwicklungen der Menschheit, der Übergang vom Wildbeuter der älteren und mittleren zum Ackerbauer der jüngeren Steinzeit, nicht zur Sprache komme. Und gerade hier lägen die Wurzeln unserer heutigen Kultur, nicht erst in der geschichtlichen Zeit. Darum sollte in der Schule unbedingt Urgeschichte getrieben werden.

Seiner freundlichen Einladung, im Herbst bei den Ausgrabungen einer urgeschichtlichen Station in Egolzwil einmal zuzuschauen, werden wir gerne Folge leisten.

Der Präsident der RLK, S. Bindschädler, durfte neben den zahlreichen Kollegen, die der gewichtigen Traktanden wegen den Weg ins Limmatschulhaus fanden, auch Herrn F. Illi, Präsident der Sekundarlehrerkonferenz, und zwei deutsche Kollegen willkommen heissen. Im Brennpunkt der Versammlung standen die Anträge des Vorstandes und der Sprachbuchkommission für die *Neuschaffung eines Sprachbuches und für eine eventuelle Umarbeitung der Lesebücher.*

In der regen Aussprache wurden vor allem die Befürchtungen laut, durch ein neues Lehrmittel könnten wieder einmal die Anforderungen für den Schüler in die Höhe geschraubt werden, oder es würden eines Tages Sprachbücher in die Schulstuben geschneit, zu denen die Reallehrer nie richtig Stellung nehmen konnten. Einige Kollegen glaubten auch, «Mein Sprachbuch», von Erwin Kuen, sei in der vorliegenden Form als Buch für die Hand des Schülers gedacht. Es wurde ihnen aber versichert, das Werk sei nur als Diskussionsgrundlage gemeint. (Der Verfasser sagt es übrigens in seinem Vorwort selber deutlich!)

Schliesslich einigte sich die Versammlung auf folgende

Eingabe an den Synodalvorstand zuhanden des Erziehungsrates:

A. Sprachbuch 4.—6. Klasse

1. Das Übungsbuch zu den Zürcher Lesebüchern, das der Realstufe lange Zeit wertvolle Dienste leistete,

genügt den Anforderungen, die heute an ein Sprachlehrmittel gestellt werden müssen, nicht mehr.

2. Im Einvernehmen mit den beiden noch unter uns weilenden Verfassern J. Keller und R. Frei stellt die RLK den Antrag auf Neuschaffung eines Sprachbuches für die Realstufe. Sie verdankt den Autoren die geleisteten Dienste.

3. Das neue Sprachbuch soll keinen Anhang mit Fragen und Aufgaben zur Heimatkunde enthalten.

4. Zur Gewinnung eines Verfassers schlägt die RLK die Durchführung eines Wettbewerbes vor.

5. Der Vorstand und die Sprachbuchkommission sollen die Grundsätze für die Neuschaffung des Lehrmittels durch eine Rundfrage zu gewinnen suchen und dieselben einer kommenden Versammlung zur Diskussion und Stellungnahme unterbreiten.

6. Die Konferenz behält sich vor, dem Erziehungsrat zu gegebener Zeit Antrag auf Änderung des Lehrplanes zu stellen.

B. Lesebücher für die 4.—6. Klasse

1. Die Lesebücher für die 4.—6. Klasse, im grossen ganzen bewährte Lehrmittel, bedürfen einer Überarbeitung in verschiedener Hinsicht.

2. Der Vorstand der RLK und eine Kommission sollen die Grundsätze für eine Überarbeitung durch eine Rundfrage zu gewinnen suchen und dieselben einer kommenden Versammlung zur Diskussion und Stellungnahme unterbreiten.

C. Heimatkundliche Stoffe für die 4.—6. Klasse

Der Vorstand soll in Verbindung mit einer Kommission und mittelst einer Umfrage die Frage um eine Stoffsammlung für die heimatkundlichen Fächer prüfen und einer kommenden Versammlung Vorschläge unterbreiten.

Zum Schluss wurde der bereits amtenden Expertenkommission für das BS-Buch, die sich aus den Herren Brunner, Thalwil; Leuthold, Zürich; P. Vollenweider, Zürich; W. Hofmann, Zürich; Kielholz, Zürich; und Ochsner, Winterthur, zusammensetzt, und den Herren F. Biefer, Winterthur; W. Pellaton, H. Laubacher, beide in Zürich; E. Bernhard, Volketswil, und A. Maurer, Wasterkingen, die in der Expertenkommission für das umgearbeitete 4.-Klass-Rechenbuch arbeiten werden, das Vertrauen ausgesprochen.

Volketswil, den 5. Juli 1952. Der Protokollaktuar:
F. Friedländer

Die Versicherung der Winterthurer Lehrer

Die Versicherung der Winterthurer Lehrerschaft ist nun rückwirkend auf den 1. Juli 1951 dem kantonalen Besoldungsgesetz von 1949 angepasst worden. Die Neuregelung wurde durch die Erhöhung der kantonalen Grundbesoldung bedingt und bedeutete deshalb zwangsläufig eine Herabsetzung des städtischen Anteiles. Da wichtige Gründe gegen die Übergabe der Gemeindezulage-Versicherung an die kantonale BVK sprachen, bleiben die Lehrer für die freiwillige Gemeindezulage weiterhin in der Pensionskasse der Stadt Winterthur. Die versicherte Besoldung beträgt nun im Maximum Fr. 3 200.— (2 800.—) für Sekundarlehrer(innen), Fr. 3 000.— (2 600.—) für Primarlehrer (innen) und Fr. 1 700.— für Arbeitslehrerinnen. Den Versicherten werden die eigenen zuviel bezahlten Prämien zurückerstattet, während der Rest des freiwerdenden Deckungskapitals der Kasse verbleibt.

Leider ergibt sich nun, verglichen mit den Verhältnissen der Vorkriegszeit, besonders für Alleinstehende (Ledige, Verwitwete und Geschiedene), eine wesentliche Verschlechterung der Altersrente, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

	Frühere Regelung (vor dem 2. Weltkrieg)		*Jetzige Regelung*	
	PL	SL	PL	SL
Besoldung in Fr.	8600	9600	14 075	16 461
Prämien in Fr.	322	322	964 (inkl. AHV)	1121
in % der Besoldung	3,7	3,4	6,8 (inkl. AHV)	6,8
Altersrente in Fr.	6340	7140	7380 (inkl. AHV)	8624
in % der Besoldung	73,7	74,4	52,5 (inkl. AHV)	52,4

Für die Verheirateten liegen die Verhältnisse da k den abgestuften Leistungen der AHV etwas günstiger.

Während die Lehrer früher eine wesentlich bessere Versicherung besassen als die Beamten mit entsprechender Besoldung (Prämien ca. Fr. 100.— niedriger, Altersrente ca. Fr. 900.— höher), sind sie jetzt diesen ungefähr gleichgestellt. Die Verschlechterung ist nun aber zur Hauptsache der Neuregelung der kantonalen Versicherung zuzuschreiben, welche die versicherte Besoldung wesentlich erhöht hat, ohne die Rentenleistungen entsprechend zu verbessern.

Wenn auch nicht alle unsere Wünsche erfüllt wurden, so anerkennen wir gerne, dass die Stadt, beraten durch Herrn Prof. Dr. E. Benz, für die Versicherung der Gemeindezulage eine loyale Lösung gefunden hat, wie auch die Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Herrn Stadtpräsident H. Rüegg und Herrn Stadtrat Dr. H. Bachmann, stets in vertrauensvollem und freundschaftlichem Geiste vor sich gingen. Mit der Festlegung der Versicherungsverhältnisse betrachten wir nun die wichtigsten Verordnungen wohl für längere Zeit als geregelt. *-mm-*

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins

1. Präsident: Jakob Baur, Sekundarlehrer, Zürich 55, Georg-Baumberger-Weg 7; Tel. 33 19 61.
2. Vize-Präsident: Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur, Zielstr. 9; Tel. (052) 2 34 87.
3. Protokollaktuar: Walter Seyfert, Primarlehrer, Pfäffikon; Tel. 97 55 66.
4. Korrespondenzaktuar: Eduard Weinmann, Sekundarlehrer, Zürich 32, Sempacherstr. 29; Tel. 24 11 58.
5. Quästorat: Hans Küng, Sekundarlehrer, Küsnacht, Lindenbergstr. 13; Tel. 91 11 83.
6. Mitgliederkontrolle: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Wald, Binzholz; Tel. (055) 3 13 59.
7. Besoldungsstatistik: Lina Greuter-Haab, Uster, Wagerenstr. 3; Tel. 96 97 26.

Um Verzögerungen in der Zustellung zu vermeiden, bitten wir, Zuschriften stets mit der ganzen Adresse zu versehen. *Der Kantonalvorstand.*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. Weinmann, Sempacherstr. 29, Zürich 32. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Baur, Zürich; J. Binder, Winterthur; E. Ernst, Wald; L. Greuter-Haab, Uster; H. Küng, Küsnacht; W. Seyfert, Pfäffikon